



Informationen für Rat und Verwaltung

Heft 1 · 18. Januar 2013

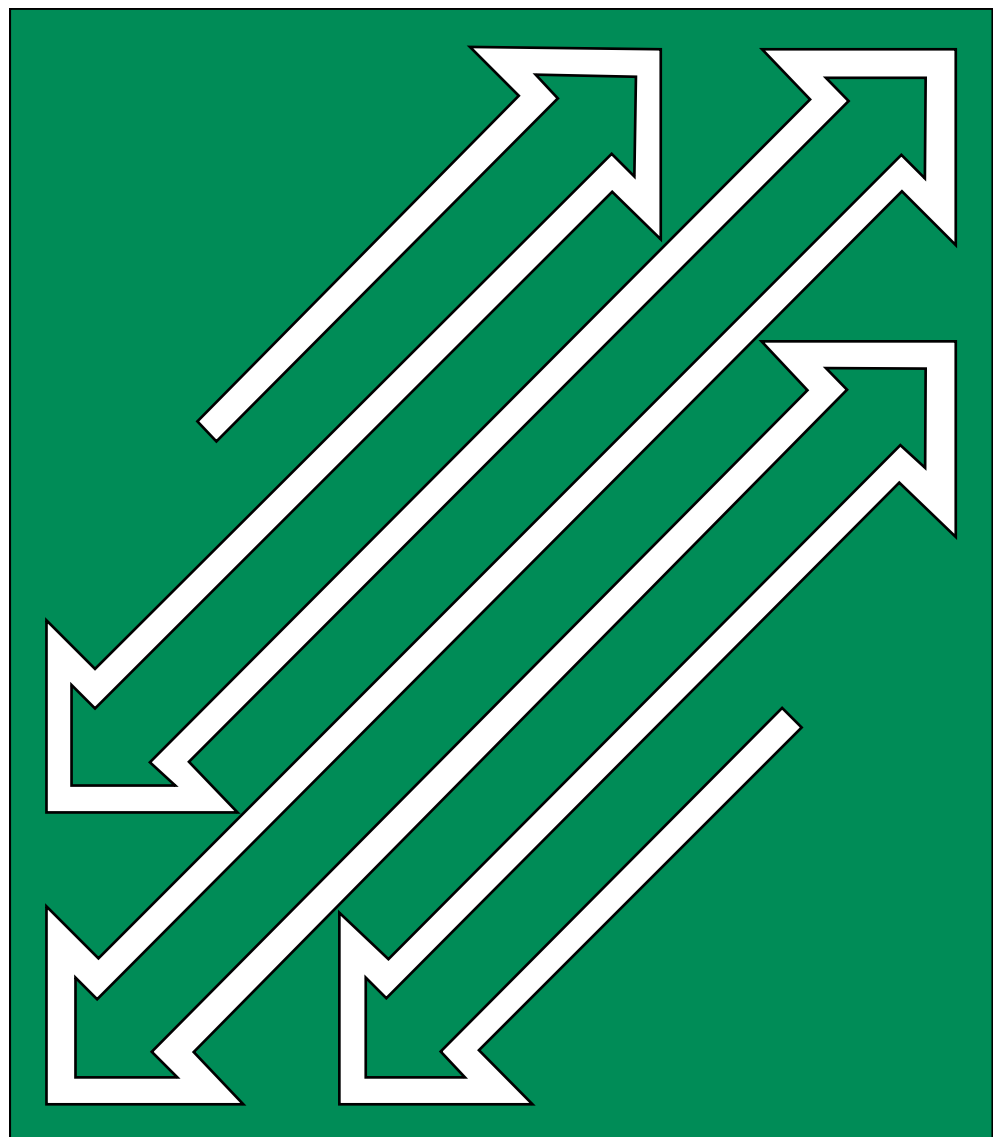
Soziale Wohnraumförderung 2013

**Zum Entwurf des Landeskulturhaushaltes 2013
Welchen Stellenwert haben Kunst und Kultur für die
Landesregierung NRW?**

**Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich –
eine Bilanz nach fünf Jahren**

**Stellungnahme des Städtetages zum Gemeinde-
finanzierungsgesetz 2013**

**Rechtsprechung in NRW:
Grenzen der Überwachungsaufgabe des Personalrats**



Erstklassiger Service – zufriedene Kunden

Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung.
Von Erko Grömig (Hrsg.). 2012. 165 Seiten

**Kommunales Zins- und Schuldenmanagement –
Überarbeitete Musterdienstanweisungen, landes-
rechtliche Regelungen und Praxisbeispiele**

Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

**Zusammenhalt und Zukunft –
nur mit starken Städten!**

Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen
Städtetages in Stuttgart. Heft 95. 2011. 110 Seiten.

Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer

Fakten und Analysen. Heft 94. 2010. 32 Seiten.

Sozialleistungen der Städte in Not

Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler
Sozialausgaben. Heft 93. 2010. 32 Seiten.

Städtisches Handeln in Zeiten der Krise

Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen
Städtetages in Bochum. Heft 92. 2009. 158 Seiten.

**Erwartungen und Forderungen des Deutschen
Städtetages an den neuen Bundestag und die neue
Bundesregierung**

Heft 91. 2009. 54 Seiten.

**Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in
Zeiten der Globalisierung**

Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen
Städtetages in München. Heft 90. 2008. 152 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes

Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den
Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya
Baußmann. Heft 88. 2007. 246 Seiten.

**100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in
den Städten**

Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen
Städtetages in Berlin. Heft 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft

Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen
Städtetages in Mannheim. Heft 86. 2003. 198 Seiten.

**Die Zukunft unserer Städte gestalten –
Chancen aus Krisen**

Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und
Folkert Kiepe (Hg.). Heft 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte

Von Dr. Bruno Weinberger, Heft 84. 2003. 176 Seiten.

**Denkmalpflege in den Städten – Stadtbau-
kunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung**

Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Heft 83. 2003. 340 Seiten.

**Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen
fachaufsichtliche Weisungen**

Von Bernhard Joachim Scholz. Heft 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat

Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel
des kommunalen Personennahverkehrs. Heft 80. 2000.
230 Seiten.

**Vernetzte PR – städtische Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit im Internet**

Von Dirk Furchert. Heft 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer

– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der
Grundsteuer. Heft 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live

Erfahrungsberichte aus neun Städten. Heft 76. 1999.
132 Seiten.

Kultur in der Stadt

Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen
Städtetages 1987 bis 1998. Heft 75. 1998. 156 Seiten.

**Die deutsche kommunale Selbst-
verwaltung in der Europäischen Union**

Von Dr. Thomas Schäfer. Heft 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern

Von Kay-Uwe Rhein. Heft 72. 1997. 240 Seiten.

**Gelebte Demokratie
– Festschrift für Manfred Rommel**

Heft 71. 1997. 404 Seiten.

**Konfliktmanagement in der kommunalen
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Von Dirk Furchert. Heft 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not

Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung
des Deutschen Städtetages in Bonn. Heft 67. 1993.
64 Seiten.

**Bauland durch städtebauliche
Entwicklungsmaßnahmen**

Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Heft 66. 1993. 292 Seiten.

**Kommunale Baugestaltungssatzungen –
rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz**

Von Dr. Martin Klein. Heft 64. 1992. 340 Seiten.

**Die Einführung und Erhebung neuer Steuern
aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts**

Von Helmut Mohl. Heft 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung

Von Dr. Ralf Leinemann. Heft 61. 1991. 178 Seiten.

**Die Konzessionsabgaben der Gemeinden
als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument**

Von Christian Kastrop. Heft 60. 1991. 200 Seiten.

Aufsätze und Berichte:	Soziale Wohnraumförderung 2013	3
	Zum Entwurf des Landeskulturhaushaltes 2013 Welchen Stellenwert haben Kunst und Kultur für die Landesregierung NRW?	5
	Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich – eine Bilanz nach fünf Jahren	8
	Stellungnahme des Städtetages zum Gemeinde- finanzierungsgesetz 2013	11
 Mitteilungen:		
Aus dem Landesverband	1/2013 Städtetag Nordrhein-Westfalen für höhere Landesmittel für notleidende Kommunen	17
	2/2013 Städtetag Nordrhein-Westfalen für Zusammenführung der Wahltermine zum Jahr 2020	18
Europa	3/2013 Wettbewerb „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“	19
Finanzen	4/2013 Neues Kommunales Finanzmanagement – Handbuch zum NKF-Kennzahlenset	19
	5/2013 Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung	19
	6/2013 Unterlagen zum Haushaltsrecht im Internet verfügbar	19
	7/2013 Neuer Erlass zu kommunalen Kapitalanlagen	19
	8/2013 Umlagengenehmigungsgesetz Benennungsherstellung	20
	9/2013 Aktuelle Aspekte der Reform des kommunalen Haushaltswesens	20
	10/2013 Feststellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen	21
Arbeit, Jugend und Soziales	11/2013 Interessenbekundungsverfahren für das Förderprogramm „Anlaufstellen für ältere Menschen“	21
	12/2013 Fachtagung „Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe“	21
	13/2013 Praxisbroschüre zur Erprobung der Grundsätze zur Bildungsförderung	21
	14/2013 Von Kommunen für Kommunen: Das aktuelle europäische Beihilferecht in der Praxis	22
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	15/2013 Ergebnisse der Städte-Umfrage 2012 zur Förderung der Bauwerksbegrünung	22
	16/2013 vhw-Seminar „Ausschreibung rechtssicher vorbereiten und durchführen – Schwerpunkt Unterschwellenvergabe“ am 5. Februar 2013	23

Verkehr	17/2013	Schulwegpläne leichtgemacht	24
	18/2013	Parken ohne Ende? – AGFS legt Broschüre zum Thema Nahmobilität und Autoparken vor	24
Sport Kultur Freizeit	19/2013	Leitfaden „Energieeffizienz in Schwimmbädern“	25
	20/2013	Jahresbericht des Kulturbüros der Stadt Essen	25
	21/2013	Berufsbegleitende zertifizierte Qualifizierung Kulturarbeit mit Älteren	25
	22/2013	Handbuch Kulturelle Bildung von Bockhorst/Reinwand/Zacharias (Hrsg.)	25
Umwelt	23/2013	Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Kanal-TÜV)/Sachstand zu § 61 LWG NRW	26
Personal und Organisation	24/2013	Entwurf einer Verordnung des Landes zur Durchführung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozial- standards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	28
	25/2013	Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für Februar 2013	28
	26/2013	Auswirkungen einer Rechtsverordnung zur Repräsentativ- erklärung von Tarifverträgen im ÖPNV/SPNV gem. §§ 4 Abs. 2, 21 Abs. 1 TVgG NRW	28
Rechtsprechung in NRW:		Grenzen der Überwachungsaufgabe des Personalrates	29

NRW-Kaleidoskop

Soziale Wohnraumförderung 2013

Von Gesine Kort-Weiher, Hauptreferentin Städtetag Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen einer Anhörung im Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die betroffenen Verbände über die wesentlichen Inhalte und die gegenüber dem laufenden Programmjahr geplanten Änderungen für die soziale Wohnraumförderung im Jahr 2013 informiert:

Programmvolumen geringfügig gekürzt

Im Jahr 2013 stellt das Land für die soziale Wohnraumförderung insgesamt 800 Millionen Euro bereit. Dies entspricht einer Kürzung um 50 Millionen Euro im Vergleich zum Jahr 2012. Die Budgets sind wie folgt auf die einzelnen Förderbereiche verteilt: Mietwohnraum 450 Millionen Euro (2012: 450 Millionen Euro), Neubau und Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum 80 Millionen Euro (2012: 200 Millionen Euro), Bestandsinvestitionen 150 Millionen Euro (2012: 200 Millionen Euro).

Darüber hinaus werden für Maßnahmen zur Unterstützung der Quartiersentwicklung 70 Millionen Euro und für die Förderung des studentischen Wohnens 50 Millionen Euro bereitgestellt.

Aus Sicht des Städtetags ist die erfolgte Kürzung des Programmvolumens um 50 Millionen Euro zwar bedauerlich, aber verständlich, da die Fördermittel im Jahr 2012 nur sehr zurückhaltend in Anspruch genommen wurden. Dies hing in erster Linie mit den derzeit sehr niedrigen Marktzinsen zusammen, wodurch die bei Inanspruchnahme der öffentlichen Förderdarlehen erzielbaren Subventionsvorteile deutlich reduziert werden. Angesichts der nur geringen Zinsvorteile wollten nur wenige Investoren die deutliche Differenz zwischen den im freifinanzierten Mietwohnungsbau erzielbaren Mieten und den zulässigen Bewilligungsmieten im geförderten Mietwohnungsneubau akzeptieren und sich auf Belegungsbindungen einlassen.

Förderkonditionen im Mietwohnungsneubau verbessert

Um die Akzeptanz der Mietwohnungsförderung trotz der oben beschriebenen ungünstigen Rah-

menbedingungen zu verbessern, werden die Förderkonditionen wirtschaftlich attraktiver gestaltet:

Die Förderpauschalen sollen im Jahr 2013 – regional gestaffelt – angehoben werden. In Städten und Gemeinden mit niedrigem und unterdurchschnittlichem Mietniveau (M1 und M2) steigen die Förderpauschalen für die Einkommensgruppe A um jeweils 50 Euro je qm Wohnfläche, in Städten und Gemeinden mit überdurchschnittlichem Mietniveau (M3) um 70 Euro und in Städten mit hohem Mietniveau (M4) um 100 Euro. Für die Einkommensgruppe B erfolgt für die Gebietskulisse M3 eine Anhebung um 35 Euro und für M4 um 80 Euro.

Um die Wirtschaftlichkeit des Mietwohnungsneubaus in Wachstumsregionen zusätzlich zu verbessern, wird in Kommunen mit Mietniveau M3 und M4 für die ersten zehn Jahre auf Zinsen verzichtet. Anschließend werden die Darlehen – wie bisher – mit 0,5 Prozent verzinst. Zusätzlich gibt es für Investoren in den genannten Gebietskulissen die Möglichkeit, eine Bindungsdauer von 25 Jahren statt der bisher vorgesehenen Bindungsfristen von 15 oder 20 Jahren zu wählen.

Vorgesehen ist zudem eine Erhöhung der Bewilligungsmieten in Kommunen mit überdurchschnittlichem und hohem Mietniveau (M3 und M4) um 0,15 Euro beziehungsweise 0,50 Euro für die Einkommensgruppe A, sodass die Bewilligungsmiete in Gemeinden mit Mietniveau M3 in Zukunft 5,00 Euro und in Gemeinden mit Mietniveau M4 in Zukunft 5,75 Euro beträgt. Für die Städte Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster, die einen besonders rasanten Mietanstieg und eine sehr angespannte Wohnungsmarktlage zu verzeichnen haben, ist eine Anhebung der Bewilligungsmiete auf 6,25 Euro für die Einkommensgruppe A beabsichtigt. Darüber hinaus sollen die Mieten in der Gebietskulisse M4 auch für die Einkommensgruppe B angehoben werden.

Aus Sicht des Städtetages NRW ist die vorgesehene Anhebung der Bewilligungsmieten ein wesentlicher Ansatzpunkt, um die Akzeptanz der Mietwohnungsförderung zu erhöhen. Gerade in

den besonders hochpreisigen Städten führt die deutliche Differenz zwischen der derzeit zulässigen Bewilligungsmiete und den im freifinanzierten Mietwohnungsbau erzielbaren Mieten dazu, dass die Wohnungsmarktakteure von Bauprojekten im öffentlichen Mietwohnungsbau Abstand nehmen. Eine moderate Anpassung der Bewilligungsmieten kann maßgeblich zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit der Investition beitragen. Mit Blick auf die betroffenen einkommensschwächeren Haushalte als Zielgruppe des sozialen Wohnungsbaus ist allerdings fraglich, ob die für die Städte, Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster vorgesehene Anhebung der Bewilligungsmieten für die Einkommensgruppe A von derzeit 5,25 Euro auf dann 6,25 Euro sozial zu vertreten ist. Hinzu kommt, dass die Anhebung der Bewilligungsmieten auch zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die betroffenen Städte im Bereich der Unterkunftskosten für Transferleistungsempfänger führen wird. Aus diesen Gründen hat sich der Städtetag NRW dafür ausgesprochen, noch einmal zu überprüfen, ob und in welchem Umfang die drastische Anhebung der Bewilligungsmieten in den Städten mit besonders angespannten Wohnungsmärkten nicht zumindest zum Teil durch eine zusätzliche Anhebung der Förderpauschalen ersetzt werden kann.

Da in den Städten mit entspannterer Wohnungsmarktlage zwar kein geförderter Mietwohnungsneubau in großen Quantitäten erforderlich ist, aber auf jeden Fall als qualitativer Ersatzneubau oder zur Schaffung von altengerechtem und barrierefreiem Wohnraum, sollten zudem weitere Verbesserungen der Förderkonditionen auch in den Städten und Gemeinden mit Mietniveau M1 bis M3 in Betracht gezogen werden.

Mit der Erhöhung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von derzeit vier auf fünf Vollgeschosse in den Städten Bonn, Köln, Düsseldorf und Münster wird zu einer besseren Ausnutzung der Grundstücke und mithin zu einer verbesserten Wirtschaftlichkeit von Bauvorhaben im öffentlichen Mietwohnungsbau beigetragen. Darüber hinaus sind weitere Änderungen und Erleichterungen im Hinblick auf die vorgesehenen baulichen Standards beabsichtigt.

Begrenzung der Neubauförderung von selbstgenutztem Wohneigentum

Mit dem kommenden Programmjahr wird die Förderung der Neuschaffung und des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum grundsätzlich auf Städte und Gemeinden mit hohem und überdurchschnittlichem Bedarfsniveau im Eigentumsmarkt beschränkt. Auch in den anderen Gebietskulissen besteht bei Härtefällen (z. B. kin-

derreiche Familien, Menschen mit Behinderung) sowie im Rahmen von kommunalen wohnungspolitischen Handlungskonzepten auch weiterhin die Möglichkeit, Eigentumsmaßnahmen im Neubaubereich zu fördern. Die Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohnraums mit gutem energetischen Standard bleibt in allen Gebietskategorien erhalten.

Die Konzentration der Neubauförderung von Eigentumsmaßnahmen auf Gebiete mit hohem Wohnungsbedarf ist sinnvoll. Der Städtetag NRW hat sich mit Blick auf das in Folge der demografischen Veränderungen schon jetzt zu verzeichnende Überangebot und den damit verbundenen Wertverfall von Einfamilienhäusern in manchen ländlichen Regionen für einen solchen Schritt ausgesprochen. Die Fortführung der Förderung des Neubaus weiterer Einfamilienhäuser schafft unnötige Anreize für weitere Zersiedelung, führt zur Vergeudung knapper werdender öffentlicher Fördermittel und ist wegen der fehlenden Wertstabilität der Wohnimmobilien in nachfrageschwachen Räumen auch sozialpolitisch fragwürdig.

Von der Änderung betroffen sind neben Gemeinden und kleineren Städten im ländlichen Raum mit Hagen und Hamm auch zwei kreisfreie Städte sowie einige größere kreisangehörige Städte in den Ballungsgebieten, die aus der Kullisse für die Neubauförderung herausfallen. Vor allem dann, wenn zugleich in den Umlandgemeinden weiterhin Neubauförderung möglich ist, besteht hier die Gefahr zusätzlicher Impulse für eine Stadt-Umland-Wanderung. In diesen Fällen empfiehlt es sich, auf die Möglichkeit zur Erstellung kommunaler wohnungspolitischer Handlungskonzepte zurückzugreifen, in deren Rahmen auch weiterhin die Neubauförderung von Eigentumsmaßnahmen möglich ist, soweit dies aus dem Handlungskonzept abgeleitet werden kann und es der Quartiersentwicklung dient.

Förderung studentischen Wohnraums

Mit der Förderung studentischen Wohnraums soll ein Beitrag zur Verbesserung der derzeit in vielen Großstädten und Universitätsstädten schwierigen Wohnraumversorgung von Studenten geleistet werden. Dabei steht die Förderung von Mietwohnungen zu besonderen Förderkonditionen (wie z. B. Abweichung von geltenden Mindestgrößen für Wohnungen im geförderten Wohnungsbau) im Vordergrund. Diese Wohnungen sollen so konzipiert sein, dass sie bei rückläufiger Studentenzahl ohne großen zusätzlichen Bauaufwand zusammengelegt und dann auch von anderen Haushalten genutzt werden können. In der Verbändeanhörung wurde darauf

hingewiesen, dass derzeit noch an detaillierten Förderbestimmungen gearbeitet wird.

Neben dem Bau von Mietwohnungen für Studenten ist auch eine Förderung des Neubaus von Studentenwohnheimen vorgesehen. Dieses Förderangebot ist auf Hochschulstandorte mit hohem und überdurchschnittlichem Bedarfsniveau für Mietwohnungen (wie z. B. in den Studentenstädten Aachen und Münster etc.) bzw. neue Hochschulstandorte ohne ausreichende Versorgungsstruktur beschränkt. Beabsichtigt ist, die Wohnheimförderung in das System der sozialen Wohnraumförderung zu integrieren, sodass auch dort nur Studenten innerhalb der Einkommensgrenze nach dem WFNG NRW Zugang haben und zudem eine Mietpreisbindung bezogen auf den Wohnheimplatz erfolgt.

Verzicht auf Belegungsbindungen bei der Bestandsförderung in Gebietskulissen der Städtebauförderung

Durch den Verzicht auf die Belegungsbindung bei Neuvermietung sollen zusätzliche Anreize für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Bestandsförderung in den Gebietskulissen der Städtebauförderung „Soziale Stadt“ und „Stadt-

umbau West“ geschaffen werden. Hierdurch soll die Aufwertung von Wohnungsbeständen in den betroffenen Wohnquartieren unabhängig von Belegungsbindungen erleichtert werden. Um Verdrängungseffekte zu vermeiden und die Wohnkosten für die dort lebenden Haushalte sozialverträglich zu gestalten, bleibt die bisher vorgesehene Mietbindung erhalten.

Fazit

Mit den zum Programmjahr 2013 beabsichtigten Änderungen der Förderbestimmungen im Mietwohnungsbau werden wichtige Impulse für eine verbesserte Akzeptanz des Förderangebotes gesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass die zusätzlichen Anreize Wirkung zeigen und durch einen deutlichen Anstieg der Baumaßnahmen im geförderten Mietwohnungsneubau ein Beitrag zur Entspannung der Wohnungsmarktlage in den Städten mit Versorgungsgaps und steigenden Mieten geleistet werden kann.

Die neuen Wohnraumförderbestimmungen für das Jahr 2013 sollen nach Auskunft des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) am 21. Februar 2013 veröffentlicht werden.

Zum Entwurf des Landeskulturhaushaltes 2013

Welchen Stellenwert haben Kunst und Kultur für die Landesregierung NRW?

Von Raimund Bartella, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

Ausgangslage

Schon die Landesregierung zwischen 2005 und 2010, bestehend aus einer Koalition von CDU und FDP, erkannte zu Beginn ihrer Amtszeit: Die landesseitige Finanzierung von Kunst und Kultur in NRW bedarf dringend einer deutlichen Verstärkung. Seinerzeit lag die Kulturfinanzierungsquote des Landes NRW deutlich unter der in vergleichbaren anderen Ländern, wie zum Beispiel in Bayern oder Baden-Württemberg. Das bedeutete anders ausgedrückt: Etwa 80 Prozent der öffentlichen Kulturausgaben in NRW wurden kommunal finanziert und zwar vor allem von den Städten des Landes. Im Koalitionsvertrag wurde eine Verdoppelung des Kulturförderetats angekündigt und bis 2010 auch tatsächlich umgesetzt. Schließlich belief sich der Kulturetat der

christlich-liberalen Landesregierung zuletzt auf knapp 180 Millionen Euro.

Zwar haben die nachfolgenden Landesregierungen, bestehend aus Koalitionen von SPD und GRÜNEN, weder in den Koalitionsvereinbarungen noch in den Regierungserklärungen der Ministerpräsidentin angekündigt, die Erhöhung des Kulturförderetats weiter in diesem Tempo fortzusetzen. Doch der kulturinteressierte Leser der Landeshaushalte und insbesondere des Kapitels 07 050 „Kulturförderung“ konnte für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 erfreut feststellen, dass die neue Landesregierung nur wenige Haushaltstitel kürzte, andere leicht nach oben anpasste und sogar deutliche zusätzliche Schwerpunkte setzte. Der Zuwachs des Kulturförderetats – also des Anteils des Landeskulturetats, der der

kommunalen Förderung zugute kommt – stieg im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr um fast 7 Millionen Euro, was einem Zuwachs von 5,9 Prozent entspricht und im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 sogar um mehr als 10 Millionen Euro, was ein Plus von 8,7 Prozent ausmacht. Die den Kommunen und ihren Einrichtungen zugute kommenden Mittel (Haushaltsansatz) beliefen sich im Jahr 2012 immerhin auf fast 131 Millionen Euro. Der Gesamtkulturretat des Landes lässt sich mit etwa 196 Millionen Euro beziffern.

Man kann es vielleicht wie folgt zusammenfassen: Über den Landeskulturretat wurde nicht viel geredet, dafür ist Ministerin Ute Schäfer aber umso weiter gesprungen.

Bei den Städten, Gemeinden und Kreisen in Nordrhein-Westfalen gab es eine vergleichbare Ausweitung der Kulturretats nicht. Das ließ deren allgemeine Finanzsituation leider nicht zu. Zwar liegen für die Jahre 2010 bis 2012 noch keine endgültigen Daten aus der kommunalen Rechnungsstatistik des Statistischen Landesamtes vor. Doch ist davon auszugehen, dass in den Kommunen nach wie vor zwischen 1100 und 1200 Millionen Euro jährlich für Kulturzwecke verausgabt werden (Grundmittel). Das führte u. a. dazu, dass ein Teil der zusätzlichen Förderungen des Landes von den Kommunen wegen fehlender Komplementärmittel gar nicht abgerufen werden konnte. Dies betraf beispielsweise so wichtige Bereiche wie die Fördermittel für die Kultur- und Kreativwirtschaft. Zum Teil wurden aber auch Mittel landesseitig bereitgestellt, die aufgrund eines verspäteten Maßnahmenbeginns nicht vollständig abfließen. Diese Tendenzen haben sich in den letzten Jahren verstärkt. Addiert man die Differenzen zwischen dem Soll und dem Ist nach Titelgruppen der jeweiligen Haushaltsjahre, so lagen die nicht ausgeschöpften Mittel in den Jahren 2009 und 2010 noch im einstelligen Millionenbereich, was durchaus akzeptabel erscheint. 2011 stiegen sie jedoch auf über 20 Millionen Euro an. Dass die im Jahr 2012 notwendig gewordenen Landtagswahlen und damit die verspätete Verabschiedung des Haushalts 2012 ebenfalls eine Rolle gespielt haben, soll hier nicht bestritten werden, eine Quantifizierung ist jedoch nur schwer möglich. Es bleibt jedoch unbefriedigend, wenn die ohnehin knappen Kulturfördermittel des Landes nicht ausgeschöpft werden, jedenfalls nicht für die Zwecke, für die sie vorgesehen waren.

Vorgesehene Kürzungen im Kulturhaushalt des Landes 2013

Ministerin Ute Schäfer hatte im Kulturausschuss des Städtetages NRW bereits am 31.10.2012

angekündigt, dass auch das Land wegen der drohenden „Schuldenbremse“ seine freiwilligen Aufgaben bei der Aufstellung des Haushaltes 2013 und hier insbesondere die Förderprogramme überprüfen wolle. Sie gehe davon aus, dass auch ihr Etat unter Druck geraten werde. Sie nahm bei diesem Treffen auch die Klage von Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten entgegen, dass der Stärkungspakt Stadtfinanzen zwar eine gewissen Entlastung für die nächsten Jahre bringe, dass aber nach dem Jahr 2015 beginnend die Höhe des Kulturretats in immer mehr Städten in Frage gestellt werden würde. Deshalb komme es auf eine Stabilisierung des Landeskulturretats an.

Umso überraschter waren die kommunalen Kulturfinanzierer, als erste Überlegungen für den Kulturretat des Landes 2013 durchsickerten. Zunächst war von einer Kürzung um etwa 12 Millionen Euro die Rede. Der im Dezember 2012 vorgelegte Haushaltsentwurf sah dann eine Kürzung der Landeskulturförderung um 16,4 Millionen Euro vor – von 196 Millionen auf etwa 180 Millionen. Das ist das Niveau, das Rot-Grün 2010 vorgefunden hatten und bedeutet eine Kürzung von 8,4 Prozent. Doch damit nicht genug. Die kommunal relevanten Förderansätze wurden sogar um 9,3 Prozent gekürzt. Damit verwandeln sich die beiden Kulturfinanzierungssprünge der Jahre 2011 und 2012 in eine Springprozesion. Nur mit dem Unterschied, dass der Sprung zurück in NRW größer ausfällt als bei den Pflügern.

Welche Kürzungen tun den Städten und kommunal getragenen Kultureinrichtungen besonders weh?

Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass der Finanzminister bemüht war, die Ansätze 2013 in Haushaltspositionen zu kürzen, die 2012 aus welchen Gründen auch immer nicht ausgeschöpft wurden. Dies gilt beispielsweise für Mittel für die Umsetzung eines Kulturfördergesetzes, welches wegen der Neuwahl des Landtages nicht weiter beraten werden konnte (– 5,5 Millionen Euro). Eine Kürzung der Förderung von Kulturbauten sowie Anschaffungsetats für Kunst und „Kunst am Bau“ in Größenordnungen von weiteren 4 bis 5 Millionen Euro erscheint unter den gegebenen haushaltsrechtlichen Restriktionen (Schuldenbremse) vertretbar.

Es ist erkennbar, dass insbesondere Projekte und Maßnahmen der kulturellen Bildung von Kürzungen verschont bleiben als da sind: das Projekt Jeki, die Kulturstrolche, Kultur und Schule, der Kulturrucksack und dergleichen mehr. Das

liegt im Interesse vieler Kommunen. Bedauerlich ist allerdings, dass Jeki jetzt noch nicht auf das ganze Land ausgeweitet werden kann.

Die darüber hinausgehenden Kürzungspläne sind allerdings nicht nur bedauerlich, sondern ernsthaft problematisch. Wenn auch kein Haushalts-titel im Entwurf des Landeskulturetats 2013 mit der Axt niedergelegt und auf Null gefahren wird, so sind die verordneten globalen Einsparungen in zahlreichen Fördergebieten und bestimmte drastische Kürzungen kaum zu verkraften. Es ist schon ein Signal, wenn die Landesregierung in der Titelgruppe „Substanzerhalt von Kulturgü-tern“ immerhin 1,4 Millionen Euro einsparen will und damit jeden dritten zur Verfügung gestellten Euro. Diese Position wurde ursprünglich damit begründet, dass für die Städte und Gemeinden ein Anreiz geboten werden soll, ihr kulturelles Erbe in Form von schriftlicher Überlieferung oder Kunst zu sichern und zu konservieren. Bedarf es solcher Anreize und Förderung so viel weniger?

Es ist möglich, dass die internationale Kulturpo-litik nicht immer vollständig den erwarteten Er-folg gebracht hat. Aber die Zuweisungen an die Gemeinden für kulturelle Auslandsarbeit um ein Drittel zu kürzen, ist hart, zumal insbesondere Kunst und Kultur vom Austausch leben.

Die jüngst geschaffene Titelgruppe „Kreative Ökonomie“, die insbesondere die kommunale Förderung von jungen aufstrebenden Unter-nehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft unter-stützen soll, soll ebenfalls um 20 Prozent gekürzt werden. Dabei sind das genau die Bereiche, die zu einer zukunftsorientierten Kulturpolitik dazu-gehören.

Am schwierigsten erscheinen uns aber Kür-zungen bei der „regionalen Kulturförderung“, die von etwa 4,8 Millionen Euro auf 4,2 Millionen zurückgefahren werden soll. Fördertechnisch handelt es sich dabei um Projektmittel. Der Ein-geweihte weiß aber, dass sich diese Förderform zu einer quasi institutionalisierten entwickelt hat und die beteiligten Städte und Gemeinden fest damit rechnen, ihre Zuschüsse zu bekommen. Wenn hier die Landesfinanzierungen wegbre-chen, sind mühsam aufgebaute erfolgreiche

Kooperationen und Netzwerke schlicht in ihrer Existenz gefährdet.

Schlussfolgerungen

Die Landesregierung war gezwungen, aufgrund einer Sparvorgabe von einer Milliarde Euro für den Haushalt 2013 spürbare Kürzungen in den Förderhaushalten vorzunehmen. Wahrscheinlich ist nur auf diesem Weg das Erreichen der Ziele der Schuldenbremse möglich. Dass aber den Kommunen zugute kommende Kulturförderetats mit mehr als neun Prozent überdurchschnittlich gekürzt werden, deutet nicht auf eine kommunal-freundliche Kulturpolitik des Landes hin. Diese steht auch im Widerspruch zum im Koalitions-vertrag vereinbarten und inzwischen in der Bera-tung befindlichen Kulturfördergesetz NRW, das zu einer Stärkung von Kunst und Kultur in NRW beitragen sollte.

Die Landesregierung hatte in der Vergangen-heit nichts versprochen aber dennoch von der Erkenntnis leiten lassen, dass eine landesseitige Förderung der kommunalen Kulturpolitik wahr-scheinlich eine der klügsten Infrastrukturmaß-nahmen für NRW ist. Das Jahr 2012 darf nicht als Maßstab gelten, wenn sich die Städte nicht um die gesamten in einem Haushaltstitel bereitge-stellten Landesfördermittel bemüht haben, denn es fehlte entweder an Komplementärmitteln oder die administrative Abwicklung war wegen der verspäteten Verabschiedung des Landeshaus-haltes 2012 erheblich erschwert.

Umso mehr kommt es darauf an, bei möglichst vielen Haushaltspositionen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb des Kapitels „Kul-turförderung“ zu erreichen, sodass unterjährig freiwerdende Mittel in Bereichen eingesetzt werden können, die jetzt gekürzt wurden, bei denen aber weiterhin Bedarf besteht.

Der Finanzminister hat bereits im letzten Jahr da-rauf hingewiesen, dass möglicherweise weitere globale Minderausgaben von der Landesregie-rung umzusetzen sein werden. Im Kulturbereich wäre dabei nichts mehr zu holen, es sei denn, diese Landesregierung will die Zuwächse ihrer Vorgängerregierung tatsächlich einkassieren.

Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich – eine Bilanz nach fünf Jahren

Von Axel Welge, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

I. Vorbemerkungen

Das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde eine grundsätzliche Neuordnung der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Bei den kreisfreien Städten und Kreisen wurden Untere Umweltschutzbehörden eingerichtet. Diese Behörden sind für die Überwachung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (so genannter „kleiner Immissionsschutz“) in Nordrhein-Westfalen zuständig. Darüber hinaus haben die kreisfreien Städte und Kreise auch rund 2/3 der genehmigungsbedürftigen Anlagen in Nordrhein-Westfalen übernommen.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte sich seit langem für einen klaren dreigliedrigen Verwaltungsaufbau und für die Beschränkung der Zuständigkeiten der staatlichen Behörden auf den Kernbestand staatlicher Verantwortung auch im Umweltbereich ausgesprochen. Dieser Vorschlag orientierte sich unter anderem an den guten Erfahrungen, die die bayrischen Kommunen mit der dortigen Verwaltungsstrukturreform gesammelt haben. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Bezirksregierung als Obere Umweltschutzbehörde ausschließlich für alle großen, überregionalen industriellen Anlagen in Nordrhein-Westfalen zuständig gewesen wäre. Alle anderen Anlagen, inklusive der bisher wahrgenommenen wasser- und bodenschutzrechtlichen Aufgaben, wären von den kreisfreien Städten und Kreisen zu betreuen gewesen. Dieser Vorschlag hätte Ortsnähe sowie Bürgerfreundlichkeit garantiert, Bürokratie abgebaut und für den Anlagenbetreiber Transparenz geschaffen.

Diesem Anliegen der Kommunen ist das Land in einem ersten Schritt jedoch nur teilweise gefolgt. Zwar wurde ein nicht unerheblicher Anteil der genehmigungsbedürftigen Anlagen auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, doch schaffte die neue Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz, die das „Zaunprinzip“ (für alle anlagenbezogenen umweltrechtlichen Fragestellungen innerhalb eines virtuellen Zauns ist nur noch eine Behörde für die Bereiche Genehmigung/Zulassung und Überwachung zuständig) festlegt, in der Praxis bei den Bezirksregierungen und den kreisfreien Städten und Kreisen nicht unerhebliche Auslegungsprobleme.

II. Überprüfung der rechtlichen Regelungen

Im Jahre 2010 wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung der personal- und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts der Belastungsausgleich für die kreisfreien Städte und Kreise evaluiert, der sich als Folge der Kommunalisierung zum 1. Januar 2008 ergab.

Im Rahmen der fachlichen Evaluation der Verwaltungsstrukturreform im Umweltbereich, die im Jahr 2011 insbesondere die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz auf den Prüfstand stellte, sollte vor allem das sog. „Zaunprinzip“ untersucht werden. Darüber hinaus sollten jedoch die bisherigen Erfahrungen der kreisfreien Städte mit dem so genannten „kleinen Immissionsschutz“ (nicht genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie die sonstigen Arbeitsbelastungen, die sich aus der Verwaltungsstrukturreform ergeben haben, überprüft werden.

1. Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform in der kommunalen Praxis

Die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts hat sich im Wesentlichen bewährt. Auf Ebene der kreisfreien Städte sind Organisationseinheiten entstanden, die von der engen Zusammenarbeit mit schon bestehenden Umweltschutzbereichen der jeweiligen Stadt profitieren. Aufgrund der Orts- und damit verbundenen Bürgernähe der kommunalen Behörden wird häufiger als zuvor der Kontakt zu den zuständigen Stellen für Anfragen und Beschwerden gesucht; kurze Reaktionszeiten zum Beispiel bei Beschwerden und Anzeigen werden so ebenso ermöglicht wie zeitnähere und intensivere Überwachung. Es bestehen vielfältige Kontakte der kommunalen Bediensteten mit Bürgern und Antragstellern vor Ort. Durch Einbindung lokaler Erkenntnisse in die Genehmigungsverfahren und die Identifikation der Bürger mit den Mitarbeitern der Kommunalverwaltungen wird im Sinne der Verfahrenstransparenz von allen Akteuren, nicht zuletzt von den kreisangehörigen Kommunen, sehr positiv bewertet. Diese Orts- und Bürgernähe hat zu einem erheblichen Anstieg der anlagenbezogenen Bearbeitung (u. a. Beschwerden, Stellungnahmen zu Bauanträgen, Nacharbeiten-genehmigungen) geführt. Dies erklärt auch die

Defizite in der seinerzeitigen Stellenbemessung des Landes, bindet bereits vorhandenes Personal und reduziert zum Beispiel die Möglichkeiten für eine Regelüberwachung umweltrelevanter Anlagen und Betriebe deutlich.

Mit der Integration der neuen Aufgaben, die mit einem erheblichen fachlichen Aufwand verbunden ist, wird eine umfassende Umweltbetrachtung möglich, die insbesondere für die anstehenden medienübergreifenden Umweltinspektionen von Betrieben und Anlagen von großem Vorteil sein wird. Die zuvor bereits vorhandenen Zuständigkeiten bei den Aufgaben, Abfall, Boden und Wasser zeigen vielfach eine fachliche und sachliche Nähe oder sogar Überschneidungen zu immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und Fragestellungen. Diese ermöglichen effektive, medienübergreifende Regelungen von Umweltbelangen. Gerade dieser integrale Ansatz bei der Aufgabenwahrnehmung und die Bearbeitung „aus einer Hand“ stoßen auch bei den Unternehmen auf positive Resonanz, die sich im Regelfall nur noch an eine Behörde wenden müssen und dies als Standortvorteil wahrnehmen.

Positiv sind auch die beschleunigte und vereinfachte Abgabe von Stellungnahmen aufgrund der Ortsnähe und des Verhältnisses zu Planungs- und Bauämtern hervorzuheben. Die Abstimmung mit anderen Fachbereichen (zum Beispiel Natur- und Landschaftsschutz) ist einfacher möglich. Durch frühzeitige Abstimmung können häufig schon im Vorfeld der Antragstellung Fragen geklärt werden, was die Verfahrenslaufzeiten verkürzt. Auch bei der Wahrnehmung der neuen wasserrechtlichen Aufgaben (zum Beispiel Niederschlagswasserbeseitigung) sind durch die detaillierten Ortskenntnisse sowie die Detailkenntnisse lokaler wasserwirtschaftlicher Aspekte (Grundwasserverhältnisse beziehungsweise –beschaffenheit, Gewässergüte und –struktur) deutliche Synergieeffekte zu erkennen. Dies zeigt sich auch bei der Zuständigkeit der Bezirksregierungen für den Bereich der gewerblichen Niederschlagswasserbeseitigung und für den Betrieb von Kleinkläranlagen; hier fehlt neben der Erfahrung insbesondere die Ortskenntnis, beispielsweise im Hinblick auf lokale Grundwasserstände.

Insgesamt werden in den Stadtverwaltungen die Interessen der Antragsteller, ihrer Interessenvertreter, des Umweltschutzes sowie der Nachbarschaft im Sinne einer ganzheitlichen Entscheidung in den Blick genommen.

2. Das Zaunprinzip

Im Grundsatz ist es sinnvoll, wenn ein Betrieb nur durch eine Behörde genehmigt und überwacht wird. Es entfällt dadurch der teilweise erhebliche Abstimmungsbedarf zwischen unterer und oberer Behörde in demselben Verfahren. Diese Synergieeffekte können insbesondere dort realisiert werden, wo alle anlagen- beziehungsweise betriebsspezifischen umweltrechtlichen Belange in einer Organisationseinheit gebündelt werden.

Unterlaufen wird diese Systematik jedoch bei der Zuständigkeitsregelung gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten (§ 3 ZustVU). Durch zahlreiche Öffnungsklauseln („Löcher im Zaun“) wird das betreiberorientierte Zaunprinzip unterkariert. So verbleibt der Vollzug wasser- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften bei kommunalen Anlagen beziehungsweise bei Bauvorhaben der Kommunen grundsätzlich bei der Unteren Behörde; der abfall- und immissionsrechtliche Vollzug obliegt dagegen den Oberen Behörden. Immissionsschutzrechtliche Nacharbeiten genehmigungen (§ 9 LImSchG) werden gegenüber Kreisen und kreisfreien Städten von der Unteren Umweltschutzbehörde erteilt, während die gleichen Arbeiten zur Tagzeit in der Zuständigkeit der Oberen Umweltschutzbehörde liegen.

Auch der in Ballungsräumen sehr arbeitsintensive Vollzug der 32. BlmschV und die Regelung entsprechender Ausnahmen (Stichwort: Laubbläser der Stadtreinigung im Wohngebiet) wird per Ausnahmeregelung (ZustVU Anhang II Ziffer 11.12.1) den Kommunen für ihre eigenen Anlagen zurückgegeben. Mit einem überproportionalen Aufwand verbunden ist darüber hinaus die Beobachtung der kommunalen Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, die nach § 3 Satz 2 ZustVU über die umweltrechtliche Zuständigkeit entscheiden kann.

Sofern die Regelungen des § 3 ZustVU dazu dienen sollten, einen möglichen Interessenkonflikt zwischen der Betreiber- und Behördeneigenschaft der Kommune zu vermeiden, wäre dies für besonders umweltrelevante Anlagen, wie Kraftwerke, Deponien oder Kläranlagen bereits durch die Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs.1 ZustVU gewährleistet.

Die Regelungen des § 3 ZustVU sollten daher im Rahmen der Evaluierung ersatzlos gestrichen werden.

Die besonders anfangs auftretenden, zeitaufwendigen Zuständigkeitsunklarheiten und daher notwendigen Abstimmungen begründeten sich zunächst unter anderem durch die Notwendigkeit, anderen Behörden und Dienststellen das

Zaunprinzip zu vermitteln. Zu einem großen Teil handelte es sich hier somit um Übergangsprobleme. Teilweise sind jedoch Fragestellungen, die beispielsweise die dienende Funktion von Anlagenteilen oder den Hauptzweck der Anlage betreffen, trotz mehrfacher Unterredungen immer noch nicht abschließend geklärt. Eine Erweiterung der kommunalen Zuständigkeiten würde auch diese Probleme verringern.

In Einzelfällen ist nach wie vor bei Zaunanlagen für anlagenbezogene Fragen der Baugenehmigung die Bezirksregierung einzuschalten; dies führt erfahrungsgemäß zu Verzögerungen. Die für Externe häufig schwer erkennbare Zuständigkeit hat nach wie vor zur Folge, dass die Unteren Immissionsschutzbehörden fälschlich in Verfahren der Baubehörden auch für Zaunbetriebe gehört werden.

Das Zaunprinzip beziehungsweise das Über- oder Unterschreiten von BImSchG-Schwellen bedingt regelmäßig einen Zuständigkeitswechsel. Teilweise ist es dem Anlagenbetreiber auch durch Ausgestaltung seiner Anlage, zum Beispiel hinsichtlich der relevanten Kapazitätsgrenzen, möglich, die Zuständigkeit zu beeinflussen.

Einen Sonderfall stellen in diesem Zusammenhang die Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen (4. BImSchV, Nr. 8.1 – 8.15) dar. Die Zuständigkeitsverordnung ist in diesem Bereich sehr zergliedert und uneinheitlich, das heißt, die Zuständigkeiten wechseln je nach dem welche Abfälle mit welchem technischen Verfahren behandelt werden. Durch Einrichtung oder Umdeklarierung eines Lagerbereichs zu einem Zwischenlager nach Ziffer 8.12. beziehungsweise dessen Stilllegung können Anlagenbetreiber „beliebig“ ihre zuständige Behörde bestimmen. Von dieser Möglichkeit haben insbesondere Betreiber von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Schrotten beziehungsweise Autowracks Gebrauch gemacht.

3. Drastische Zunahme von Bürgeranfragen und Nachbarschaftsbeschwerden

Die Beschwerdezahlen über betriebliche Immissionen binden einen erheblichen Teil der Arbeitskapazitäten im Immissionsschutz und haben sich ausweislich der Dokumentation im landesweiten Informationssystem Stoffe und Anlagen (ISA) seit Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreform deutlich erhöht. So wurden in der Stadt Düsseldorf in den Jahren 2000 bis 2007 insgesamt 112 Beschwerden gezählt. Im Jahr 2008 kam es zu 164 im Jahr 2009 zu 264 sowie im Jahr 2010 227 Beschwerden. Zusätzlich wurden in den Jahren 2008 227, im Jahr 2009 266 und im Jahr 2010

377 immissionsschutzrechtliche Beschwerden im Zusammenhang mit Baumaßnahmen in Düsseldorf bearbeitet. Der personelle und zeitliche Ermittlungs- und Verwaltungsaufwand, der mit einer Beschwerde verbunden ist, ist sehr unterschiedlich.

So waren zum Beispiel zwischen Oktober 2009 und September 2010 mehrere Mitarbeiter der Stadt Aachen mit einem Geruchsproblem im Nordosten Aachens beschäftigt, dessen Ursache über viele Monate trotz intensiven Einsatzes nicht gefunden werden konnte. Zu diesem Fall taucht in der Statistik der Stadt Aachen lediglich erst eine Beschwerde im Jahre 2009 auf. Tatsächlich haben sich in 2009 und 2010 in diesem Fall ca. 40 Bürger beschwert und es gab darüber hinaus auch noch eine Vielzahl von Anrufen (Hinweise, Meldungen usw.) von Bürgern.

Die kreisfreien Städte und Kreise erfassen ausschließlich Beschwerden, die einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursachen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Anfragen und/oder Beschwerden, die sich telefonisch mit geringerem Aufwand erledigen lassen. Diese werden zahlenmäßig nicht erfasst. Generell nehmen gerade in den kreisfreien Städten die Bearbeitung von Bürgeranfragen und Nachbarschaftsbeschwerden einen Großteil der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit in der Überwachung in Anspruch.

4. Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

Auf der Grundlage der von den kreisfreien Städten und Kreisen vorgetragenen Anregungen (vgl. hierzu „Evaluation der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz“, Eildienst 9/2011) hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen inzwischen einen Entwurf für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vorgelegt. Dieser Entwurf enthält unter anderem die von den kreisfreien Städten und Kreisen geforderte Streichung des § 3 der ZustVU sowie einige Änderungen abfallrechtlicher Zuständigkeiten, Änderungen in den Bereichen öffentlicher Kanalisationsnetze und der Überwachung an Gewässern 2. Ordnung. Zudem werden die bodenschutzrechtlichen Katasterregelungen, die Zuständigkeit für Deponien der Klasse 1 sowie aktuelle Gesetzes- und Veränderungsänderungen berücksichtigt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben hierzu gegenüber dem Land eine Stellungnahme abgegeben und in diesem Zusammenhang erneut auf das wesentliche Problem der schlechten Fi-

nanzierung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform hingewiesen. Die Gesamtzahl der an die kreisfreien Städte und Kreise vom Land übertragenen Stellen war und ist für den Aufbau einer effektiven Unteren Umweltschutzbehörde noch nicht ausreichend. Deshalb wurde in diesem Zusammenhang unter Bezug auf das Konnexitätsprinzip nach der Landesverfassung erneut darauf verwiesen, dass bei den geplanten zusätzlichen Aufgabenübertragungen auf die kreisfreien Städte und Kreise unbedingt ein personeller/finanzieller Ausgleich erfolgen muss. Darüber hinaus wird der Personalbedarf der Unteren Umweltschutzbehörden auch im Jahre 2013 weiter steigen, da zum Beispiel durch die Umsetzung der Europäischen Richtlinie über die Industrieemissionen der Verwaltungsaufwand wächst. Für eine sinnvolle Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben in den kreisfreien Städten und Kreisen ist die Frage der Personalbemessung von elementarer Wichtigkeit.

III. Fazit:

Die bisherigen Erfahrungen der kreisfreien Städte mit der Reform der Umweltverwaltung bestätigen die anfangs geäußerten Kritikpunkte des Städtetages. Als Fazit kann deshalb folgendes festgehalten werden:

- Die Begrenzung der Zuständigkeiten der staatlichen Behörden auf den Kernbestand staatlicher Verantwortung auch im Umweltbereich ist nach wie vor der richtige Ansatz. Die im Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vorgesehene gesetzliche Evaluation der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sollte genutzt werden, um die Zuständigkeiten des kommunalen Bereichs zu erweitern. So könnten sowohl die bestehenden Unklarheiten der Zuständigkeitsregelungen mi-

nimiert werden als auch die Möglichkeiten der Anlagenbetreiber, durch geschickte Gestaltung einen Zuständigkeitswechsel hervorzurufen. Das sog. „Bayerische Modell“ sollte in diesem Zusammenhang erneut diskutiert werden.

- Das in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz festgelegte so genannte „Zaunprinzip“ führt in der Praxis sowohl bei den Bezirksregierungen als auch den kreisfreien Städten zu erheblichen Auslegungsproblemen, da der virtuelle Zaun bei den zahlreichen Anlagen, die von den Bezirksregierungen zu betreuen sind, einzeln abzugrenzen ist. Dies gilt nicht nur für die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG, sondern auch für alle baurechtlichen Nebenanlagen, Verkehrs-/Umschlag- und Lagerflächen, Kanäle oder Anlagen des so genannten „kleinen Immissionsschutzes“.

- Die Kostenfolgeabschätzung des Landes und der hierauf beruhende finanzielle Belastungsausgleich im Gesetz erweist sich als mangelhaft. Die Gesamtanzahl der auf die kreisfreien Städte und Kreise vom Land übertragenen Stellen ist für den Aufbau einer effektiven Unteren Umweltschutzbehörde in den Kreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend. Nach den bisherigen Erhebungen zeigen sich bereits ohne Berücksichtigung künftiger Umweltinspektionsaufgaben erhebliche Deckungslücken, was die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert. Dieses Personaldefizit kann durch eigene Mittel nicht ausgeglichen werden.

- Darüber hinaus zeigt sich, dass auf Grund der fehlenden Ortsnähe der ehemaligen staatlichen Umweltämter in der Vergangenheit viele Aufgaben nicht wahrgenommen wurden. Dieses Vollzugsdefizit muss im Rahmen der Evaluation und der dann erforderlichen Neuberechnung des finanziellen Belastungsausgleichs berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Städtetages zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013

Anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 18. Januar 2013 hat der Städtetag Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 (GFG 2013) abgegeben.

Der Gesetzentwurf selbst enthält keine grundlegenden Veränderungen in der Struktur des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs.

Er schreibt das im Zuge der Diskussionen über das GFG 2011 und 2012 austarierte Ausgleichssystem im Wesentlichen fort. Gleichwohl zeigen die diversen Stellungnahmen, dass die Debatte über das Finanzausgleichssystem weiter geführt wird.

Der Städtetag NRW hat in seiner nachfolgend abgedruckten Stellungnahme die von interessierter Seite erhobenen Forderungen nach weiteren

einseitigen Eingriffen in die Finanzausgleichssystematik abgelehnt und im Übrigen darauf verwiesen, dass die beim Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Auftrag gegebene und für Ende Januar/Anfang Februar angekündigte Untersuchung zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in NRW abzuwarten ist:

„Sehr geehrte Frau Präsidentin,
für die Einladung zur der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Kommunalpolitik zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf am 18. Januar 2013 danken wir Ihnen.

A) Beratungszeitpunkt

Wegen der vorzeitigen Auflösung des Landtags und der in der Folge verspäteten Beratung des Landeshaushalts 2012/Gemeindefinanzierungsgesetzes 2012 haben sich die Beratungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2013 erheblich verzögert. Vor diesem Hintergrund haben wir es sehr begrüßt, dass die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 unmittelbar von einer ersten Modellrechnung begleitet wurden. Gleichwohl bringen die Verzögerungen im Beratungsprozess erhebliche Probleme in den Haushaltsberatungen der Städte und Gemeinden mit sich. Wir bitten daher darum, zukünftig eine möglichst frühe Einbringung des Gesetzentwurfs für das Gemeindefinanzierungsgesetz sicherzustellen und frühzeitig Modellrechnungen vorzulegen, wenn die gesetzlichen Fristen eingehalten werden sollen.

B) Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf für das GFG 2013 enthält gegenüber dem GFG 2012 keine grundlegenden Veränderungen in der Struktur des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs. Wir beschränken uns daher auf die Kernaspekte in der Diskussion um die Auseinandersetzung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen sowie die relevanten Änderungen im Gesetz.

I. Vorbemerkungen zur fortgeführten Finanzausgleichsdiskussion

1. Finanzausgleichssystem: Ergebnis eines Kompromisses

Das dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 zugrunde liegende Finanzausgleichssystem ist das Ergebnis einer intensiven mehrjährigen Diskussion sowie umfangreicher Kompromisslinien. Bei der Gestaltung des Systems hat der Gesetz-

geber eine Reihe von Eingriffen in die Finanzausgleichssystematik zugunsten kleiner Kommunen und des ländlichen Raums vorgesehen, die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen abgelehnt und kritisiert werden:

So wurde erstmalig ein sog. Flächenansatz eingeführt, der vorrangig politisch begründet wird und finanzwissenschaftlich nicht geboten ist. Nicht zwangsläufig geht mit einem großen Gemeindegebiet eine kostenintensive Infrastruktur einher. Diese ist vielmehr von der jeweiligen Siedlungsstruktur und den jeweiligen geographischen Verhältnissen abhängig. Auch die ifo-Gutachter haben die These, dass die Kosten bei kleineren Kommunen pro Kopf anstiegen, für nicht überzeugend gehalten.

Das Finanzausgleichssystem berücksichtigt den Aspekt der „Fläche“ gleich in mehrfacher Weise: Schon heute wird – zusätzlich zum Flächenansatz – die allgemeine Investitionspauschale zu 3/10 nach Gebietsfläche verteilt und Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl werden dadurch begünstigt, dass die Hauptansatzstaffel einen Sockel von 25.000 Einwohnern zugrunde legt.

Die gemeindlichen Sonderbedarfszuweisungen (Zuweisungen für Kurorte, Gaststreitkräfte und Abwassergebührenhilfe) wurden beibehalten, obwohl sich das ifo-Gutachten eindeutig für deren Integration in die Schlüsselzuweisungen ausgesprochen hatte und auch in der ifo-Kommission weitgehender Konsens bestand, dass diese Zuweisungen jedenfalls bei Einführung eines Flächenansatzes abgeschafft werden sollten.

Zusätzlich wurde die Gewichtung des Soziallastenansatzes „gedeckelt“, so dass dessen Gewicht hinter aktuellen Regressionsberechnungen zurückbleibt. Gleichzeitig wurden beim Zentralitätsansatz aktuelle Rechenergebnisse umgesetzt. Letzteres hat – bei höchst unterschiedlicher kommunal-individueller Streuung – unter dem Strich zu Verlusten der Gruppe der kreisfreien Städte geführt.

Mit diesen strukturellen und langfristig wirkenden Änderungen wurden Umverteilungswirkungen, die sich aus der notwendigen Aktualisierung der Grunddaten und dem ifo-Gutachten ergaben, dauerhaft und strukturell abgemildert. Zusätzlich wurde außerdem eine einmalige Abmilderungshilfe in Höhe von 70 Mio. Euro ausgezahlt, die ausschließlich in den kreisangehörigen Raum geflossen ist.

Angesichts dieser massiven Zugeständnisse lehnen wir die von interessierter Seite erhobenen weitergehenden Forderungen nach zusätzlichen Eingriffen in die Finanzausgleichssystematik

– beispielsweise durch Veränderungen beim Hauptansatz, bei der Schlüsselmasseaufteilung und bei den fiktiven Hebesätzen – ab. Wir halten es deshalb für richtig, dass der Gesetzentwurf diesen Forderungen nicht nachgibt, sondern das im Zuge der Diskussionen über das GFG 2011 und 2012 austarierte Ausgleichssystem fort-schreibt.

Eine andere Vorgehensweise stünde im Wider-spruch zu den Vorgaben des Verfassungsger-ichtshofs Nordrhein-Westfalen, der in seinem Urteil vom 19.07.2011 (Az: VerFGH 32/08) unter Verweis auf die Ergebnisse des ifo-Gutachtens und der ifo-Kommission ausdrücklich festhält, dass der Gesetzgeber „den im Abschlussbericht der ifo-Kommission vom 25. Juni 2010 darge-stellten neuen Erkenntnissen über die pauschali-sierte Berücksichtigung von erheblich angestie-genen Soziallasten für die Zukunft Rechnung zu tragen [habe]“. Ausdrücklich betont das Gericht: „Der Verfassungsgerichtshof hat keinen Anlass zu der Annahme, dass die Ergebnisse der gut-achterlichen Überprüfung [durch das ifo-Institut, Erg. d. Verf.] nicht aufgegriffen werden.“

2. Weitere Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs (FiFo-Gutachten)

Während es beim GFG 2012 um die Umsetzung des ifo-Gutachtens ging, ist dem Gesetzentwurf zum GFG 2013 zu entnehmen, dass in Kürze ein neuerliches Gutachten zum kommunalen Finanz-ausgleich vorgelegt wird. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es:

„Entsprechend dem Wunsch eines Teils der kommunalen Spitzenverbände wird derzeit ein neuerliches Gutachten zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzaus-gleichs erarbeitet. Das Gutachten wird voraus-sichtlich im ersten Quartal 2013 vorliegen und sich mit seinen Ergebnissen frühestens auf das GFG 2014 auswirken können.“

Auch wenn der Inhalt des Gutachtenauftrags im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert wurde, wirft die beim Finanzwissen-schaftlichen Forschungsinstitut an der Univer-sität Köln (FiFo) beauftragte weitere Begutach-tung auch kritische Fragen auf:

Warum sollen viele der untersuchten Punkte, die schon im ifo-Gutachten thematisiert und analy-siert wurden, erneut begutachtet werden?

Und warum wird mit dem FiFo-Gutachten vom sonst üblichen Untersuchungsturnus bei der Weiterentwicklung (alle 10-15 Jahre) abgewi-chen? Seit der Vorlage des ifo-Gutachtens im Juni 2008 sind noch nicht einmal fünf Jahre

vergangen und die Erkenntnisse aus dem Gut-achten sind gerade erst mit dem GFG 2012 um-gesetzt worden.

Diese Fragen stellen sich insbesondere in den Städten, denen durch veraltete Strukturen Fi-nanzmittel in erheblichen Volumen vorenthalten wurden und die mehrere Jahre auf die notwen-digen Anpassungen des frühzeitig beauftragten, aber erst im Juni 2008 veröffentlichten ifo-Gut-achtens warten mussten.

Der Städtetag NRW hat gleichwohl angekündigt, die Begutachtung des Finanzausgleichssystems durch das FiFo-Institut konstruktiv zu begleiten. Dabei dürfen die skizzierten Aspekte aber nicht außer Acht gelassen werden.

II. Vertikaler Finanzausgleich, insbesondere Höhe des Verbundsatzes

Beim sog. vertikalen Finanzausgleich geht es um die Verteilung der Finanzmittel zwischen Land einerseits und der kommunalen Ebene anderer-seits. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hier in der Vergangenheit bemerkenswerte Impulse zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation gesetzt: Mit der Wiedereinbeziehung eines Vier-Siebtel-Anteils an der Grunderwerbssteuer in die Verbundgrundlagen und der Abschaffung der Befrachtung des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Beitrag zur Konsolidierung des Landes-haushalts in Höhe von jährlich 166,2 Mio. Euro wurden wegweisende Schritte unternommen.

Die bestehende strukturelle Finanzierungslücke, die von den Finanzwissenschaftlern Prof. Jun-kerheinrich und Prof. Lenk Mitte 2011 mit 2,85 Mrd. Euro beziffert worden war, ist damit aber noch nicht zu schließen. Der Städtetag Nord-rhein-Westfalen fordert daher seit langem,

die Finanzausstattung in der Kommune verfas-sungsrechtlich besser zu schützen, indem den Kommunen in der Landesverfassung eine kom-munale Mindestfinanzausstattungsgarantie (so-zusagen ein finanzielles Existenzminimum) un-abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes gewährt wird, und

die Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs zu erhöhen. Dies wäre durch eine Verbreiterung der Verbundgrundlagen, durch Rückführungen von Kürzungen und Belastungen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs und eine schrittweise Anhebung des Verbund-satzes, der nominell zwar 23 v.H., de facto nur noch 21,83 v.H. beträgt, zu erreichen.

Hierdurch ließen sich auch die Verteilungskon-flikte innerhalb der kommunalen Familie abfe-

dern, die gegenwärtig – durch die Befrachtung des Finanzausgleichs zur kommunalen Mitfinanzierung des Stärkungspakts Stadtfinanzen – noch verstärkt werden:

Mit der zweiten Hilfsstufe im Stärkungspakt Stadtfinanzen hat das Land zwar die Notwendigkeit anerkannt, den Kreis der Hilfeempfänger über die erste Stufe hinaus auszuweiten, wir halten es aber nach wie vor für nicht akzeptabel, dass diese Ausweitung durch eine stufenweise ansteigende Befrachtung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und damit aus kommunalen Mitteln finanziert werden soll. Im GFG 2013 soll dieser Vorwegabzug auf 115.775.000 Euro ansteigen. Unbeschadet des Umstands, dass dieser Vorwegabzug infolge der Neuberechnung der Stärkungspakthilfen auf rund 110 Mio. Euro abgesenkt werden müsste, führt dieser Vorwegabzug zu Einbußen bei der verteilbaren Finanzausgleichsmasse.

Der Vorwegabzug zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen aus dem Stärkungspakt lässt sich auch nicht durch die an anderer Stelle bewirkten Entlastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Wohngeldersparnis und der Anhebung des Grunderwerbssteuersatzes rechtfertigen.

Da die Kommunen in Höhe von 4/7 am Aufkommen der Grunderwerbssteuer beteiligt werden, profitieren sie auch automatisch von Zuwächsen, die sich durch eine Anhebung des Steuersatzes ergeben. Eine Abschaffung dieses Betrages entzieht den Kommunen somit Finanzmittel, die ihnen nach der Beteiligungssystematik zustehen.

Diese Problematik gilt auch für die Entlastung der kommunalen Haushalte. Bei der Absenkung der SOBEZ SGB II tritt erschwerend hinzu, dass diese Entlastung (die über die Wohngeld-Ersparnis nach dem AG-SGB II NRW an die Kommunen weitergegeben wird) nach einem gänzlich anderen Schlüssel verteilt wird als die Belastung durch den GFG-Vorwegabzug. Es ist daher durchaus vorstellbar, dass eine Kommune über den GFG-Vorwegabzug deutlich stärker belastet wird, als sie bei der Wohngeldersparnis entlastet wird.

Diese Befrachtung ruft daher insbesondere bei denjenigen Kommunen Unverständnis hervor, die selbst unter enormen Haushalts- und Finanzproblemen leiden, ohne aber Entschuldungs- und Konsolidierungshilfen zu erhalten, sondern sich nun im Gegenteil über den GFG-Vorwegabzug mit einer Abschöpfung ihnen zustehender Mittel konfrontiert sehen.

III. Horizontaler Finanzausgleich

Es wird vom Städtetag NRW begrüßt, dass das Gemeindefinanzierungsgesetz bei der Verteilung der Finanzausgleichszuweisungen mit einem normierten Bedarf und einer normierten Finanzkraft arbeitet.

Würde im Finanzausgleich eine Erstattung der tatsächlichen Kosten erfolgen, wäre es für Kommunen – nach dem Motto: „Wer viel ausgibt, bekommt viel erstattet.“ – attraktiv, hohe Ausgaben zu produzieren.

Indem das Finanzausgleichsgesetz mit Indikatoren und sog. Bedarfsansätzen (Hauptansatz, Schüleransatz, Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz und neu: Flächenansatz) arbeitet, die von den Kommunen nicht oder kaum beeinflusst werden können, sind solche Strategien zu Recht ausgeschlossen.

1. Hauptansatz und Demografiefaktor

Im GFG 2013 sollen der Hauptansatz und die Hauptansatzstaffel unverändert beibehalten werden. Das ist sachgerecht. Da der Einwohner einer Kommune ein wesentlicher Bedarfsverursacher bzw. Nutzer der kommunalen Leistung ist, kommt ihm zu Recht eine zentrale Rolle bei der Messung des normierten Bedarfs zu.

Wie in fast allen Finanzausgleichsgesetzen der anderen Länder wird auch im nordrhein-westfälischen Finanzausgleichssystem der Einwohner in Abhängigkeit von der Größe der Gemeinde gewichtet (sog. Hauptansatzstaffel). Auf diesem Weg sollen Bedarfe, die sich mit steigender Gemeindegröße u.a. aus den gewachsenen und landespolitischen Funktionen als Arbeits- und Versorgungszentren für die eigenen Einwohner und die des Umlandes ergeben, in pauschalierter Form abgedeckt werden. Da große und größere Städte regelmäßig höhere Ausgaben aufgrund ihrer zentralörtlichen Funktionen und aufgrund von Ballungskosten zu tragen haben, sorgt die ansteigende Einwohnergewichtung dafür, dass trotz der zusätzlichen Aufgaben eine Gleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt wird. Dies ermöglicht – angesichts schrumpfender Bevölkerungszahlen und Konsolidierungsnotwendigkeiten – eine Versorgung der Bevölkerung durch Zentren und wirkt einer weiteren Zersiedelung entgegen. Gleichzeitig sind große und größere Städte Zentren des Wirtschaftens und damit Motoren für die ökonomische Entwicklung des gesamten Raums.

Indem die Spreizung der Hauptansatzstaffel regressionsanalytisch abgeleitet worden ist, insgesamt 20 Staffelloklassen verwendet werden

und bei Gemeinden, die zwischen zwei Stufen liegen, die dazwischen liegenden Gewichtungen angesetzt werden (sog. Interpolation – vgl. § 8 Abs. 3 Satz 5 GFG 2013-Entwurf), werden willkürliche Sprungstellen vermieden. Aus diesem Grund ist auch die jüngste Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt (Urt. v. 09.10.2012, LVG 23/10), wonach willkürlich gesetzte Sprungstellen bei der Einwohnerveredlung verfassungswidrig sind, nicht auf das nordrhein-westfälische System übertragbar.

Auch die wenigen Länder, die wegen der Besonderheiten ihres Finanzausgleichssystems auf eine Einwohnergewichtung verzichten, stellen über andere Mechanismen sicher, dass die großen und größeren Städte zusätzliche Zuweisungen für ihre zentralörtlichen Funktionen und ihre besondere Bedarfe erhalten. Hierzu bedienen sich die Finanzausgleichsgesetze beispielsweise entsprechender Vorwegabzüge aus der Finanzausgleichsmasse, die direkt an die betreffenden Kommunen ausgezahlt werden, oder zusätzlicher bzw. alternativer Bedarfsindikatoren wie sog. Zentrale-Orte-Ansätze. Die letztgenannten Instrumente sind in der Regel aber statisch und müssen auf separate Wertungen und Setzungen – wie beispielsweise die der Raumplanung – zurückgreifen, während über die Hauptansatzstaffel eine „automatische Feinsteuerung“ durch die Anknüpfung an die Einwohnerzahl gewährleistet wird.

Um die Auswirkungen einer rückläufigen Einwohnerzahl im Finanzausgleich etwas abzufedern, wurde als Ergebnis des ifo-Diskussionsprozesses mit dem GFG 2012 außerdem erstmalig ein sog. Demografiefaktor eingeführt, der vom Städtetag NRW positiv bewertet wird. Dieser Faktor wird auch im GFG 2013 fortgeführt (s. § 8 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 GFG 2013-Entwurf). Dies wird von uns begrüßt.

2. Soziallastenansatz

Mit der im GFG 2012 umgesetzten höheren Gewichtung des Soziallastenansatzes wurde die notwendige Aktualisierung der Ansätze auch im Bereich des Soziallastenansatzes weiter vorangetrieben. Während die übrigen Ansätze schon mit dem GFG 2011 aktualisiert worden waren, war beim Soziallastenansatz zunächst nur eine hälftige Anpassung erfolgt. Auch der mit dem GFG 2012 vorgenommene zweite Anpassungsschritt auf 15,3 Normeinwohner blieb allerdings hinter dem zuletzt regressionsanalytisch ermittelten Wert in Höhe von 17,76 Normeinwohnern zurück. Da der Gesetzentwurf für das GFG 2013 vorsieht, diese Gewichtung des Soziallastenan-

satzes unverändert fortzuschreiben, sehen wir hier nach wie vor Klärungs- und Aktualisierungsbedarf.

Wir halten es für sachgerecht, dass der Gesetzentwurf für das GFG 2012 an dem bisher verwendeten Indikator für den Soziallastenansatz „Zahl der Bedarfsgemeinschaften“ festhält. Es wäre unseres Erachtens nicht vertretbar, diesen – auch vom ifo-Institut untersuchten und befürworteten – Indikator ohne belastbare finanzwissenschaftliche Untersuchungen auszutauschen.

Bezüglich etwaiger Weiterentwicklungen des Soziallastenansatzes im Einzelnen werden im Übrigen die Ergebnisse der ergänzenden finanzwissenschaftlichen Begutachtung durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo), die Anfang 2013 vorgelegt werden sollen, abzuwarten und zu diskutieren sein.

3. Schüleransatz

Die Beibehaltung des Schüleransatzes mit den beiden Indikatoren Halbtags- und Ganztagschüler entspricht den Empfehlungen des ifo-Gutachtens und der ifo-Kommission. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat diese Umstellung mitgetragen. Allerdings hat es im Nachgang zur Umstellung kritische Anmerkungen zur Ermittlung der Gewichtung der verschiedenen Bedarfsindikatoren gegeben.

Mit Blick auf das angekündigte Gutachten weist der Städtetag allerdings darauf hin, dass diese Aspekte bei einer Weiterentwicklung des Finanzausgleichs ebenso in den Blick zu nehmen sind wie die zentrale Fragestellung, ob und inwieweit besonderen Bedarfssituationen wie beispielsweise besonderen Schul- oder Beschulungsformen (z. B. inklusive Beschulung, Ganztagsbeschulung) besonders Rechnung zu tragen ist.

4. Zentralitätsansatz

Die im Gesetzentwurf zum GFG 2013 – in unveränderter Fortschreibung des GFG 2012 – vorgesehene Berechnung des Zentralitätsansatzes mit einer Gewichtung von 0,65 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sehr unterschiedliche Verteilungswirkungen innerhalb der großen und größeren Städte zur Folge. Insgesamt kommt es zu Verlusten des kreisfreien Raums. Das zeigt, dass dieser Ansatz nicht allein die „Zentralität“ einer Kommune abbildet. Gleichwohl wird die Fortschreibung vom Städtetag Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe mitgetragen, dass auch beim Soziallastenansatz

die seit langem erforderlichen Anpassungen erfolgen.

5. Flächenansatz

Die erstmalig mit dem GFG 2012 eingeführte und auch im Gesetzentwurf für ein GFG 2013 vorgesehene Ein- bzw. Fortführung eines Flächenansatzes im nordrhein-westfälischen Finanzausgleich lehnen wir weiterhin ab. Die Einführung des Flächenansatzes ist vorrangig politisch begründet und finanzwissenschaftlich nicht geboten.

Der Parameter der überdurchschnittlichen Fläche blendet die tatsächlichen Kostenstrukturen vollständig aus. Nicht zwangsläufig geht mit einem großen Gemeindegebiet eine kostenintensive Infrastruktur einher. Dies ist vielmehr von der jeweiligen Siedlungsstruktur und den jeweiligen geografischen Verhältnissen abhängig. Auch die ifo-Gutachter halten die These, dass die Kosten bei kleineren Kommunen pro Kopf anstiegen, nicht für überzeugend.

Der Aspekt der „Fläche“ findet im kommunalen Finanzausgleich schon an anderer Stelle Berücksichtigung, weshalb wir keinen Bedarf für einen gesonderten Flächenansatz bei der Bedarfsermittlung sehen: Beispielsweise wird die allgemeine Investitionspauschale zu drei Zehnteln nach Gebietsfläche verteilt und Gemeinden mit geringerer Einwohnerzahl werden zudem dadurch begünstigt, dass die Hauptansatzstaffel einen Sockel von 25.000 Einwohnern zugrunde legt.

6. Finanzkraftberechnung

Zu Recht hält der Gesetzentwurf zum GFG 2013 bei der Finanzkraftberechnung an einheitlichen fiktiven Hebesätzen fest. Das entspricht den Empfehlungen des ifo-Gutachtens und ist auch sachlich richtig und zielführend. Die wiederholt vorgetragenen Vorschläge, nach Größenklassen differenzierte fiktive Hebesätze einzuführen, also kleine Gemeinden bei der Finanzkraftmessung anders zu behandeln als große und größere Gemeinden, können nicht überzeugen. Die Behauptung, größere Städte seien generell in der Lage, höhere Hebesätze als kleinere Gemeinden festzusetzen, ist gleich in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Die Hebesätze der Gemeinden sind vielmehr Ausdruck kommunaler Entscheidungen und bestehender Haushaltszwänge vor Ort.

Würde der kommunale Finanzausgleich differenzierte Hebesätze bei der Steuerkraftermittlung heranziehen, dann würde in diese Hebesatzautonomie eingegriffen und eine erhebliche Un-

gleichbehandlung der Städte und Gemeinden in Kauf genommen. Ein hoher Hebesatz ist häufig Ausdruck besonderer Haushalts- und Konsolidierungszwänge, wie die zahlreichen Beispiele von Städten und Gemeinden zeigen, die im Zusammenhang mit dem Stärkungspaktgesetz und den dazu verabschiedeten Haushaltssanierungsplänen deutliche Erhöhungen bei den Hebesätzen für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer vorgenommen haben.

7. Sonderbedarfszuweisungen

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen bewertet es kritisch, dass der Gesetzentwurf für das GFG 2013 weiterhin an den gemeindlichen Sonderbedarfszuweisungen (Zuweisungen für Kurorte, Gaststreitkräfte und Abwassergebührenhilfe) festhält. Das ifo-Gutachten hatte sich eindeutig für die Integration dieser Mittel in die Schlüsselzuweisungen ausgesprochen. Auch in der ifo-Kommission bestand weitgehender Konsens, dass diese Zuweisungen jedenfalls bei Einführung eines Flächenansatzes abgeschafft werden sollen.

Mit der Beibehaltung der gemeindlichen Sonderzuweisungen werden demgegenüber „Sondertöpfe“ im Finanzausgleich fortgeführt, die sich finanzwissenschaftlich erheblicher Kritik ausgesetzt sehen.

8. Pauschalierte Zweckzuweisungen/ Kürzungen zur Abfinanzierung des Konjunkturpakets

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen (Schul- und Bildungspauschale, Sportpauschale) bestehen, sollen im GFG 2013 – wie in den vergangenen Jahren – rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen spricht sich seit längerem dafür aus, den Anteil der zweckgebundenen Mittel im Finanzausgleich auf maximal 10 Prozent zu begrenzen. Hintergrund ist, dass die mit zweckgebundenen Zuweisungen verbundenen landespolitisch motivierten Lenkungen im Finanzausgleich umso weniger gerechtfertigt werden können, je schwieriger die Finanzlage der Kommunen ist. In solchen Fällen sollte der Vorrang der Schlüsselzuweisungen vor Zweckbindungen noch stärker als bisher gewahrt werden.

Mit dem GFG 2013 wird die – mit dem GFG 2012 begonnene – Tilgung der Verbindlichkeiten aus dem Konjunkturpaket II fortgeführt. Die Kommunen beteiligen sich auch im GFG 2013 über die Kürzung der finanzkraftunabhängigen Inves-

titionszuweisungen an der Tilgung der Verbindlichkeiten des entsprechenden Sondervermögens. Diese Kürzung ist vor dem Hintergrund der Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes zu erwarten gewesen.

IV. Sonstige Änderungen

Der Gesetzentwurf für das GFG 2013 sieht vor, dass die Auszahlungstermine nicht mehr in einer Anlage, sondern direkt im Gesetz (siehe § 28 Abs. 3 GFG 2013-Entwurf) geregelt werden. Gleichzeitig wird ein neuer § 31 GFG 2013 geschaffen, der die Möglichkeit von Abschlagszahlungen für Kompensationsleistungen durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs und im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorsieht. Damit soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um Schwierigkeiten, wie sie sich nach der vorzeitigen Auflösung des Landtags ergeben hatten, zukünftig zu vermeiden. Diese Regelungsvorschläge sind sinnvoll und werden von uns begrüßt.“

Aus dem Landesverband

Städtetag NRW für höhere Landesmittel für notleidende Kommunen 1/2013

„Stärkungspakt Stadtfinanzen ist guter Ansatz – Haushaltsausgleich nicht durch Kürzungen gefährden“

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen unterstützt den Stärkungspakt Stadtfinanzen mit seinen Konsolidierungshilfen für besonders finanzschwache Kommunen. Angesichts der vom Land Anfang Dezember angekündigten Kürzungen der Mittel für eine Reihe von Städten ab dem Jahr 2013 fordert der kommunale Spitzenverband die Landesregierung allerdings auf, Verwerfungen durch zusätzliche Landesmittel zu verhindern. Außerdem erwarten die nordrhein-westfälischen Städte vom Land, dass es die Mittel des Stärkungspaktes insgesamt aufstockt, um weiteren Kommunen den Zugang zu Hilfen zu ermöglichen. Die Finanzlage der meisten Städte im größten Bundesland sei nach wie vor sehr angespannt, erklärte der Städtetag NRW in einer Pressekonferenz in Düsseldorf.

Der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, der Mönchengladbacher Oberbürgermeister Norbert Bude, sagte: „Trotz massiver Sparanstrengungen der Städte hat sich die Finanzkrise vieler Kommunen in NRW in den vergangenen Jahren immer mehr verfestigt. Des-

halb ist der Stärkungspakt ein wichtiger Schritt der Landesregierung in die richtige Richtung.“ Der Stärkungspakt Stadtfinanzen biete vielen seit Jahren unterfinanzierten Kommunen endlich die Möglichkeit, über einen Zeitraum von 10 Jahren aus eigener Kraft zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen: „Die Aussicht, das jährliche Haushaltsloch eines Tages doch noch schließen zu können, hat in den vergangenen Monaten viele positive Kräfte in den Kommunen freigesetzt.“ So seien Impulse für die Stadtgesellschaft ausgelöst und weitere Konsolidierungspotentiale genutzt worden.

„Die große Chance auf einen Haushaltsausgleich darf jetzt nicht durch massive Kürzungen der Mittel gefährdet werden. Die Kommunen im Stärkungspakt brauchen Vertrauensschutz“, sagte Bude weiter: „Die mühevoll geschnürten Haushaltssanierungspläne in vielen Städten werden durch die Neuberechnung der Landeshilfen entwertet. Wir sehen das Land in der Pflicht, diese Verwerfungen zu verhindern. Dazu muss die Landesregierung die Umverteilungen durch zusätzliche Mittel ausgleichen.“ Es dürfe am Ende auf keinen Fall passieren, dass Städte das Ziel des Stärkungspaktes, also den Haushaltsausgleich, nicht mehr erreichen können.

Den Kommunen ist zwar bekannt gewesen, dass es eine Neuberechnung der Landeshilfen geben würde, weil die sogenannte strukturelle Lücke für mehrere Kommunen zu gering veranschlagt wurde. Mit so deutlichen Korrekturen hätten die Städte aber nicht rechnen können oder müssen, sagte Bude. Die vorgesehenen massiven Einbußen vieler Kommunen hätten ihre Ursache nicht in falschen Angaben dieser Städte. Sie resultierten vor allem daraus, dass der jetzt festgestellte höhere Bedarf vieler Kommunen nicht aus zusätzlichem Landesgeld, sondern durch Umverteilung aus der vorhandenen Summe gedeckt werden soll.

Für Wuppertal zum Beispiel weisen die neuen Listen einen Rückgang der jährlichen Hilfen um rund 11 Millionen Euro aus (minus 15 Prozent), in Oberhausen rund 13 Millionen Euro (minus 19 Prozent), in Mönchengladbach rund 6 Millionen Euro (minus 13 Prozent), in Essen rund 18 Millionen Euro (minus 16 Prozent), in Hamm rund 3 Millionen Euro (minus 14 Prozent) und in Hagen rund 4 Millionen Euro (minus 10 Prozent).

Die Dramatik der strukturellen Haushaltsprobleme vieler NRW-Kommunen wird an den kurzfristigen Kassenkrediten der Kommunen erkennbar: Sie haben in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 die Rekordhöhe von 24 Milliarden Euro überschritten. Damit entfällt auf NRW mehr als die Hälfte der kommunalen Kassenkredite bun-

desweit. Zu den Gründen für die hohe Verschuldung der NRW-Städte zählen neben dem Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen vor allem eine jahrelange Unterfinanzierung der Kommunen durch das Land sowie eine im bundesweiten Vergleich besonders hohe Belastung der NRW-Städte mit Sozialausgaben.

Der stellvertretende Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, der Wuppertaler Oberbürgermeister Peter Jung, erklärte: „Wir erkennen an, dass das Land 2010 mit der Aufstockung des Gemeindefinanzierungsgesetzes um 300 Millionen Euro und mit dem Stärkungspakt damit begonnen hat, die Finanzprobleme seiner Kommunen ernsthaft zu bekämpfen. Die langfristigen Folgen der Unterfinanzierung lassen sich damit allerdings noch nicht beseitigen.“ Damit der Stärkungspakt für die 61 Kommunen in beiden Stufen erfolgreich sei, müssten die richtigen Konsequenzen aus der Neuberechnung gezogen werden.

„Die Kommunen im Stärkungspakt brauchen Verlässlichkeit. Sie haben auf ein im Landtag verabschiedetes Gesetz und die darin genannten Summen vertraut. Sie brauchen dieses Geld, um zusammen mit den eigenen Konsolidierungsmaßnahmen einen Haushaltsausgleich zu ermöglichen. Nach intensiven Spardebatten in den Städten in den vergangenen Monaten können wir weder der Bevölkerung noch den Räten und der Öffentlichkeit erklären, dass mühsam verabschiedete Sanierungspläne und Sparkpakete wieder aufgeschnürt werden“, betonte Jung. Es könnten nun nicht nachträglich weitere Sparkonzepte aus dem Hut gezaubert werden.

Zur Finanzierung des Stärkungspaktes insgesamt erklärte der Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Stephan Articus: „Die notleidenden Städte in Nordrhein-Westfalen brauchen in ihrer Gesamtheit eine Perspektive für die Haushaltskonsolidierung. Dazu ist es erforderlich, dass das Land seine Mittel insgesamt deutlich aufstockt. Denn es müssen für alle Kommunen Hilfen offen stehen, die derzeit nicht in der Lage sind, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft sicherzustellen. Zudem muss das Land die Finanzierung der zweiten Stufe des Stärkungspaktes ändern und durch Landesmittel ersetzen, damit die Kommunen diese Hilfen nicht selbst finanzieren müssen.“

Details zur Finanzierung des Stärkungspaktes: Die erste Stufe des Stärkungspaktes umfasst derzeit für 34 Kommunen in den Jahren 2011 bis 2020 jährlich insgesamt 350 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt. Für 27 weitere Kommunen sind in der zweiten Stufe ab dem Jahr 2014 jährlich 310 Millionen Euro vorgesehen, die Hilfen

wurden 2012 mit 65 Millionen Euro begonnen und werden in diesem Jahr mit 115 Millionen Euro fortgesetzt. Finanziert wird die zweite Stufe bisher vollständig aus kommunalen Mitteln, die den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Land abgezogen werden.

Städtetag NRW für Zusammenführung der Wahltermine zum Jahr 2020 **2/2013**

Der Städtetag NRW stimmt der von den Koalitionsfraktionen im Land geplanten Neubestimmung der Wahltermine und der Zusammenführung der Wahlen von Räten und Bürgermeistern bis zum Jahr 2020 zu. Skeptisch bewertet der kommunale Spitzenverband dagegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Amtszeit amtierender Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bereits vorzeitig im Jahr 2014 zu beenden.

Der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen, Oberbürgermeister Norbert Bude aus Mönchengladbach, erklärt: „Wir verstehen, dass das Land die Amtszeiten so anpassen will, dass ab dem Jahr 2020 die Wahlen der Oberbürgermeister und Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen mit den allgemeinen Kommunalwahlen verbunden werden. Die Bürgerinnen und Bürger werden dann regelmäßig nur noch an einem Wahltermin alle fünf Jahre Ratsmitglieder und Stadtoberhäupter bestimmen. Dadurch lässt sich der mit den einzelnen Wahlen verbundene Aufwand minimieren, und eine bessere Wahlbeteiligung erscheint ebenfalls möglich.“

Verfassungsrechtliche und beamtenrechtliche Fragen sind dagegen nach Auffassung des Städtetages NRW mit den Regelungen zum vorzeitigen Ende der Amtszeit von Hauptverwaltungsbeamten bereits im Jahr 2014 verbunden. „Zu der Möglichkeit des vorzeitigen freiwilligen Rücktritts eines Oberbürgermeisters oder Bürgermeisters für eine möglichst schnelle Wiedereinführung der verbundenen Wahl von Rat und Stadtoberhaupt vertritt der Städtetag NRW eine skeptische Haltung. Die vorgeschlagenen Regelungen sind juristisch nicht unumstritten“, so Bude.

Europa, Ausland

Wettbewerb „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“ **3/2013**

In diesem Jahr wird das 50-jährige Jubiläum der Unterzeichnung des Deutsch-Französischen

Freundschaftsvertrages gefeiert. Aus diesem Anlass führt die Landesregierung einen Wettbewerb unter dem Motto „Frankreich und Nordrhein-Westfalen im Dialog“ durch. Eingeladen sich zu beteiligen sind Vereine, Kommunen, Europaschulen und deutsch-französische Freundschaftsgruppen aus NRW mit einem Partner in Frankreich, die ein gemeinsames Projekt verwirklichen. Die Landesregierung stellt für diesen Projektauftrag insgesamt 80.000 Euro zur Verfügung, mit denen die am besten geeigneten Projekte anteilig gefördert werden. Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme läuft bis zum 28. Februar 2013. Fragen zum Projektauftrag beantwortet Dr. Walter Hüls, walter.huels@stk.nrw.de, Tel.: 0211/837 14 66.

Die Antragsunterlagen können abgerufen werden unter www.mbem.nrw.de.

AZ 82.01.04 EildStNRW 18. 1. 2013

Finanzen

Neues Kommunales Finanzmanagement; Handbuch zum NKF-Kennzahlenset 4/2013

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) hat ein Handbuch zum NKF-Kennzahlenset NRW veröffentlicht. Das Handbuch soll ebenso wie das NKF-Kennzahlenset fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Ausgehend von Erfahrungen mit dem Handbuch und den Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis wird sich der Städtetag an dem Evaluierungsprozess beteiligen. Die Geschäftsstelle des Städtetages bittet um entsprechende Hinweise.

20.22.41 D EildStNRW 18. 1. 2013

Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung 5/2013

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK) hat darüber informiert, dass die Muster zur Doppik mit Runderlass vom 17. Dezember 2012 an die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen angepasst werden. Die Muster werden nicht im Ministerialblatt veröffentlicht, sondern nur in der SMBl. NRW ausgetauscht.

20.22.02 N EildStNRW 18. 1. 2013

Unterlagen zum Haushaltsrecht im Internet verfügbar 6/2013

Das MIK NRW hat die 5. Auflage der Handreichung ins Internet gestellt, bei der das NKF-Weiterentwicklungsgesetz berücksichtigt wurde. Die 4. Auflage (2010) wird noch für eine Übergangszeit im Internet verfügbar bleiben.

Außerdem sind inzwischen der Geldanlageerlass vom 11. Dezember 2012 (MBI. NRW. 2012 S. 744) und der Änderungserlass zu den Mustern zur Doppik (MBI. NRW. 2013 S. 3) veröffentlicht worden.

20.22.02 N EildStNRW 18. 1. 2013

Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu kommunalen Kapitalanlagen 7/2013

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 11. Dezember 2012 einen neuen Erlass zu kommunalen Geldanlagen veröffentlicht. (MBI. NRW. 2012, S. 744) Der Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft und zum 31. Dezember 2017 außer Kraft. Der Runderlass vom 25. Januar 2005 (SMBl.NRW.641) tritt mit Veröffentlichung des Runderlasses außer Kraft.

Nach dem neuen Erlass können liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt werden, langfristig angelegt werden. Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei der Anlage dieses Kapitals auf eine ausreichende Sicherheit und einen angemessenen Ertrag zu achten. Bei der Auswahl der Anlageform und bei der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden. Entsprechend dem Erlass muss ein örtlicher Anlagengerahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse eigenverantwortlich ausgestaltet werden. Auf der Grundlage örtlich festgelegter Anlageziele und Anlagegrundsätze können die Gemeinden und Gemeindeverbände das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen.

20.38.20 N EildStNRW 18. 1. 2013

Umlagengenehmigungsgesetz 8/2013 Benehmensherstellung

Im September vergangenen Jahres ist eine Neufassung der Vorschriften über die Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung der Kreishaushaltssatzung nach § 55 Kreisordnung NRW in Kraft getreten, die wegen der Verweisung in § 22 Abs. 4 LVerbO NRW und § 20 Abs. 1 RVRG auch auf das Verhältnis zwischen den Landschaftsverbänden bzw. dem Regionalverband Ruhr und den jeweiligen Mitgliedskörperschaften Anwendung findet. Es besteht zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Einigkeit darüber, dass das Benehmensherstellungsverfahren im Rahmen der Beteiligungsrechte bei der Festlegung von Umlagen zu einer Verfahrensverdichtung vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzungen führt. Das Verfahren bietet daher eine neue Chance, zu politisch gemeinsam getragenen Inhalten zu kommen, auch wenn eine inhaltliche neue Qualität der Beteiligung im Sinne eines nachweisbaren und justitiablen Bemühens um Einvernehmen damit nicht verbunden ist.

Da die Neufassung der Bestimmungen zu Beteiligungsrechten die Haushaltsplanungs- und Haushaltsaufstellungsverfahren für das Haushaltsjahr 2013 in den verschiedensten Stadien erreicht hat, sind in dem gemeinsamen Schreiben verschiedene Fallgestaltungen aufgenommen. Wir bitten, die in der Anlage enthaltenen Auslegungshinweise der örtlichen Praxis im Umgang mit dem Gesetz zugrunde zu legen. Für Rückfragen und Hinweise steht die Geschäftsstelle zur Verfügung.

Die Anlage finden Sie zum Download unter nachfolgendem Link: extranet.staedtetag-nrw.de/finanzen/063482/index.html

Aktuelle Aspekte der Reform 9/2013 des kommunalen Haushaltswesens

Difu-Seminar am 18. und 19. März 2013 in Berlin

Mit dem Übergang von der Kameralistik auf die Doppik sollte in den Kommunalverwaltungen vor allem ein differenzierter Überblick über Aufwendungen, Erträge und kommunales Vermögen geschaffen werden. Darüber hinaus sollte eine Steuerung Einzug halten, die sich an dem tatsächlichen Ressourcenverbrauch und an intergenerativer Gerechtigkeit orientiert.

Doch die aufgrund bundesweit unterschiedlicher Einführungszeitpunkte noch nicht abgeschlossene Umstellung erweist sich in der Praxis als

nicht unproblematisch: Einerseits scheint der personelle, organisatorische, zeitliche und somit auch finanzielle Aufwand unterschätzt worden zu sein. Andererseits hat die derzeitige doppelte Konzeption etwa im Rahmen der Vermögenserfassung und -bewertung noch Schwachstellen, die alle Kommunen übergreifend vor Probleme stellen. Aber auch im „Echtbetrieb“ stellt sich der erhoffte Nutzen häufig nicht ein. So erweist sich die Steuerung mit Zielen und Kennzahlen in der Praxis für alle Beteiligten häufig doch als recht (bzw. zu) anspruchsvoll. Vor allem Not leidenden Kommunen fehlt es an Steuerungsmöglichkeiten. Zudem sind aufgrund länderspezifischer und individueller Regelungen vor Ort interkommunale Vergleiche der finanziellen Situation deutliche Grenzen gesetzt.

Im Seminar soll daher anhand praktischer Beispiele unter anderem gezeigt und erörtert werden,

- welche Erkenntnisse aus den abgeschlossenen Einführungsphasen gewonnen werden können;
- wie Verständlichkeit und Transparenz der neuen Rechnungslegung genutzt werden können;
- welche Entscheidungsrelevanz die Informationen der Doppik tatsächlich haben;
- welchen Beitrag die Doppik für eine Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Effektivität leistet und
- ob sich durch die Einführung des neuen Rechnungsstils die Steuerungsmöglichkeiten der Kommune tatsächlich verbessert haben.

Leitung: Dipl.-Volkswirt Rüdiger Knipp, Deutsches Institut für Urbanistik

Teilnehmerkreis: Mitglieder der Verwaltungsführung; Fach- und Führungskräfte aus allen Ressorts, Kämmergeien, Steuerungsdiensten, Beteiligungsverwaltungen; Ratsmitglieder

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin (Berlin).

Ansprechpartnerin/Fragen zur Veranstaltung: Heike Klix, Tel.: 030/39001-243, Fax: 030/39001-268, E-Mail: klix@difu.de 20. 12. 2012

Feststellung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen 10/2013

Eine Erhebung zum Sachstand bei Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und Gesamtab-

schlüssen hat erhebliche Lücken ergeben (Landtagsdrucksache 16/1340).

Die örtlich zuständigen Kommunalaufsichtbehörden sind daher angehalten, die betroffenen Gemeinden bei der Anwendung der Erleichterungen nach Artikel 8 § 4 des NKFWG zu beraten. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde mit einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände informiert. Danach erhält der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 nach der Ausnahmebestimmung des Artikels 8 § 4 NKFWG einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, wenn seine Ansätze (Anfangsvermögen) sich formell folgerichtig aus denen der Vorjahre ergeben. Es findet allein der Grundsatz der formellen Bilanzkontinuität Anwendung.

20.22.02 N

EildStNRW 18. 1. 2013

Arbeit, Jugend und Soziales

Interessenbekundungsverfahren für das Förderprogramm „Anlaufstellen für ältere Menschen“ 11/2013

Die Entwicklung eines strategischen Konzeptes „Selbstbestimmt Altern“ ist ein wichtiger Schwerpunkt im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein neues Förderprogramm „Anlaufstellen für ältere Menschen“ aufgelegt, durch welches Angebote im unmittelbaren Lebensumfeld gefördert werden sollen, die Teilhabe und Engagement und im Bedarfsfall Hilfe, Betreuung und Pflege ermöglichen.

Gefördert werden soll zum einen die bedarfsorientierte Weiterentwicklung bereits bestehender Strukturen, wie z. B. von Nachbarschaftszentren, Seniorenbüros, Wohnberatungsstellen, Pflegestützpunkten in eine eng in das Wohnumfeld integrierte Anlaufstelle für ältere Menschen und die Vernetzung der örtlichen Angebote (Förderung Typ A).

Zum anderen sollen aber auch Kommunen ohne bestehende Konzepte durch die Förderung angeregt werden, neue lokale Konzepte zu erarbeiten bzw. bestehende Konzeptideen weiterzuentwickeln (Förderung Typ B).

Nähere Informationen zu den Inhalten, den Förderbedingungen und zum Auswahlverfahren im Programm „Anlaufstellen für ältere Menschen“ können Sie dem beiliegenden Informationsblatt zum Interessenbekundungsverfahren

entnehmen. Interessierte Kommunen können sich bis spätestens zum 15. Februar 2013 beim BMFSFJ mit einer kurzen Projektskizze um Aufnahme in das Förderprogramm bewerben. Das BMFSFJ hat darum gebeten, für die Interessenbekundung ausschließlich die anliegend beigefügten beschreibbaren PDF-Dateien zu verwenden.

Die Anlagen sind zu finden im Internet unter folgendem Link: <http://extranet.staedtetag-nrw.de/stadtentwicklung/063681/index.html>

Fachtagung „Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe“ 12/2013

Vom 21. – 22. Januar 2013 veranstaltet das Institut für Soziale Arbeit e.V. in Kooperation mit dem LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho die Fachtagung „Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe Vorbeugende Sozialpolitik – ein Allheilmittel in Zeiten finanziellen Drucks?“. In der zweitägigen Fachtagung wird der Begriff „Prävention“ und die damit für die Fachpraxis der Kinder- und Jugendhilfe einhergehende Zielstellung aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert und erschlossen. Ziel der Fachtagung ist es, den Leitgedanken „Prävention“ im Spannungsfeld unterschiedlicher Blickwinkel zu betrachten und diesen für die Handlungspraxis zu erschließen. Die Einladung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wissenschaft, sowie Fachkräften der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Nähere Auskünfte und Anmeldung: LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho, Oeynhausener Str. 1, 32602 Vlotho, Tel. 05733/923-314, E-Mail: ulrike.schwarze@lwl.org. Das Programm sowie das Anmeldeformular kann im Internet unter www.isa-muenster.de/cms/upload/pdf/fruehe-kindheit-familie/2013-01_Praevention-in-der-Kinder-_und-Jugendhilfe.pdf heruntergeladen werden.

51.09.00 N

EildStNRW 18. 1. 2013

Praxisbroschüre zur Erprobung der Grundsätze zur Bildungsförderung 13/2013

Das Institut für Soziale Arbeit e.V. hat eine Praxisbroschüre zur Dokumentation der Erprobung der Grundsätze zur Bildungsförderung mit dem Titel „Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an. Erprobung der Grundsätze zur Bildungsförderung – Erfahrungen aus der Praxis“ veröffentlicht. In der Praxisbroschüre werden die vielfältigen Aktivitäten während der Erprobung anhand von Selbstdarstellungen der Netzwerke zusammengestellt. Sie spiegelt die individuellen Wege

der Akteure vor Ort und deren unterschiedliche Herangehensweise, Ziele, Meilensteine und Erfahrungen wider. Die Praxisbroschüre kann im Internet unter www.bildungsgrundsaeetze.nrw.de/fileadmin/dateien/PDF/Erprobung-der-Grundsaeetze-zur-Bildungsfoerderung_Erfahrungen-aus-der-Praxis.pdf heruntergeladen werden.

51.21.06 N

EildStNRW 18. 1. 2013

**Von Kommunen für Kommunen: 14/2013
Das aktuelle europäische
Beihilferecht in der Praxis**

Workshop in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag, 14. bis 15. März 2013 in Berlin

Finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand an soziale Einrichtungen, Kulturbetriebe und andere private Einrichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge sind allgegenwärtig. Kommunen müssen hierbei darauf achten, dass den Anforderungen des europäischen Beihilferechts entsprochen wird. Zwar sind durch die aktuelle Reform neue Freistellungsbereiche im Rahmen des EU-Beihilfeverbots, etwa für soziale Dienste, geschaffen worden, allerdings ging dieses mit einer Vielzahl von Nachweis- und Dokumentationspflichten für die öffentlichen Stellen einher.

Aus den Kommunen wurde an uns herangebracht, dass in Sachen europäisches Beihilferecht ein großer Bedarf an interkommunalem Austausch und Information besteht. Nach erfolgreicher Durchführung eines Workshops im November 2012 in München und weiterer Anfragen, haben sich das DIFU und der DST deshalb entschieden, den Workshop in erweiterter Form in Berlin zu wiederholen. Im Rahmen des Workshops werden die Vorgaben des aktuellen Beihilferechts der Europäischen Union in Vorträgen, Arbeitsgruppen und einem World-Café mit erfahrenen Experten aus der kommunalen Praxis erörtert. Es werden Strategien und Verfahren im Umgang mit dem europäischen Beihilferecht anhand konkreter Beispiele aus dem kommunalen Alltag vorgestellt, reflektiert und diskutiert.

Unser Workshop „Das aktuelle europäische Beihilferecht in der Praxis“ befasst sich mit folgenden Themen:

- Neuerungen im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch das Almunia-Paket;
- spezielle sowie die auf andere Fachbereiche übertragbare Anforderungen des Beihilferechts sowohl im Kulturbereich als auch im Bereich Soziales;

- Finanzierung von Beteiligungsgesellschaften.

Der Workshop richtet sich ausschließlich an kommunale Mitarbeiter, da er nicht nur für mehr Rechtssicherheit sorgen, sondern auch den kommunalen Dialog befördern will. Für diesen ist durch die Arbeitsgruppen und das World-Café hinreichend Zeit eingeplant.

Leitung: Ass.iur. Stefanie Hanke LL.M, Deutsches Institut für Urbanistik.

Teilnehmerkreis: Führungs- und Fachpersonal aus der Kommunalverwaltung (insbesondere aus den Bereichen Beteiligungsmanagement, Kultur und Soziales).

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu), Deutscher Städtetag (DST).

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin (Berlin).

Weitere Informationen: www.difu.de/veranstaltungen/2013-03-14/workshop-von-kommunen-fuer-kommunen-das-aktuelle.html.

Ansprechpartnerin/Fragen zur Veranstaltung: Bettina Leute, Tel.: 030/39001-148, Fax.: 030/39001-268, E-Mail: leute@difu.de.

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

**Ergebnisse der Städte-Umfrage 15/2013
2012 zur Förderung der
Bauwerksbegrünung**

Der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) und die Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. (FBB) haben Anfang des Jahres eine Umfrage bei allen deutschen Städten ab 10 000 Einwohner (das sind 1 488 Städte) durchgeführt. Ziel der Umfrage war es, Informationen über direkte und indirekte Förderungen von Dach- und Fassadenbegrünungen und einen Eindruck zur Entwicklung des Förderwesens in Deutschland zu gewinnen. Vergleichbare Umfragen wurden schon in den Jahren 2003/04 und 2010 durchgeführt.

Auch die aktuelle Umfrage wurde vom Deutschen Städtetage ausdrücklich befürwortet und so konnte mit 564 Antworten eine starke Rücklaufquote von etwa 38 % verzeichnet werden.

FBB-Präsident Dr. Gunter Mann ist sehr erfreut: „Es ist toll, dass so viele Städte geantwortet und sich engagiert haben – vielen Dank an alle!“ Bei

den Umfragen aus dem Jahr 2003/04 betrug die Rücklaufquote mit 27 % deutlich weniger und 2010 waren es mit 39 % sogar etwas mehr.

Die Ergebnisse haben zum Teil bestimmte Erwartungshaltungen bestätigt und können aus Sicht der Bauwerksbegrüner im Großen und Ganzen als positiv angesehen werden. Schön zu beobachten sind verschiedene Entwicklungen von 2004 zu 2012. Alle im Folgenden angeführten Zahlen beziehen sich auf die erfassten Rückläufe der Umfrage 2012 und im Vergleich zu den Umfrageergebnissen aus 2003/04 und 2010.

Für die Dachbegrünung können folgende Zahlen festgehalten werden:

Die Zahl der Städte, die derzeit begrünte Dächer mit direkten Zuschüssen fördern liegt bei 32 (5,5 %). Das sind etwa die gleichen Zahlen wie in 2010 (36 Städte und 6 %). In 2003/04 waren es mit 70 doppelt so viele Städte (18 %). Hier spiegelt sich erwartungsgemäß die aktuelle immer noch angespannte Haushaltslage der Städte wider.

Dagegen zeigen andere Zahlen positive Tendenzen: 82 % der Städte die geantwortet haben (463 Städte) haben eine Gesplittete Abwassersatzung schon umgesetzt oder sind gerade dabei. Und von diesen Städten sind es etwa 60 Prozent, die Dachbegrünungen dabei berücksichtigen und Nachlässe von bis zu 100 % gewähren. In den Jahren zuvor waren es deutlich weniger Städte, die eine Gesplittete Abwassersatzung umgesetzt bzw. angedacht hatten: in 2010 waren es 377 Städte (65 %) und in 2003/04 waren es 201 Städte (51 %)

Der relative Anteil an Städten, die begrünte Dächer in ihren Bebauungsplänen (B-Plan) festschreiben ist über die Jahre (2012, 2010, 2003/04) relativ konstant geblieben: 37 % (208 Städte), 34 % (198 Städte), 36 % (145 Städte). Positiv interpretiert kann das so gedeutet werden, dass sich die Dachbegrünung als bewährte Maßnahme etabliert hat.

Auch beim Öko-Konto keine große Veränderung: 59 Städte in 2012 und 50 Städte in 2010 haben das Gründach in ihrem Öko-Konto aufgeführt und mit einem bestimmten Geldwert hinterlegt.

Bei der Auswertung der Rückläufe zur Fassadenbegrünung liegen nur Vergleichszahlen zur Umfrage 2010 vor.

30 Städte (5,3 %) fördern in 2012 die Begrünung von Fassaden, fast exakt die gleiche Anzahl wie in 2010 (32 Städte = 6 %).

Ähnlich stabil sind die Zahlen für die Festsetzung von Fassadenbegrünungen in Bebauungs-

plänen: 187 Städte (= 33 %) machen das in 2012 und 188 Städte (= 32 %) in 2010.

Dr. Gunter Mann zieht ein positives Fazit aus den Umfrageergebnissen: „Wir sind froh, dass sich sowohl die Dach- als auch die Fassadenbegrünung immer mehr in Bebauungsplänen festgelegt sind und eine große Anzahl an Städten mit gesplitteter Abwassergebühr begrünte Dächer gebührenmindernd berücksichtigen. Die meisten Städte haben die vielen positiven Wirkungen der Bauwerksbegrünung erkannt.“ Nicht unerwartet, dennoch etwas enttäuscht, sieht er die geringe Bereitschaft der Städte, (privaten) Bauherren einen Zuschuss bei der Dach- und Fassadenbegrünung zu gewähren. „Es müssen keine großen Summen sein, die als Zuschüsse in Aussicht gestellt werden. Doch allein die Tatsache, dass die eigene Stadt den Nutzen von Bauwerksbegrünungen für die Allgemeinheit erkennt und fördert, überzeugt den Bürger im eigenen Handeln und er sieht sein Anliegen bestätigt. Die (geringe) Investition bei der Förderung beispielsweise von Dachbegrünung gleicht sich schnell aus, wenn Kanäle entlastet und nicht saniert bzw. keine neues Regenüberlaufbecken gebaut werden müssen.“ Zudem bietet eine „grüne“ Stadt ein ganz anderes Lebens- und Wohngefühl und trägt mit begrünten Bauwerken zur Kleinklimaverbesserung, Energieeinsparung, Staubbindung und Lärminderung bei.

Es ist zu hoffen, dass die Ergebnisse der FBB-Umfrage die Städte in ihrem Handeln bestätigen bzw. zum Umdenken motivieren. Die FBB und ihre mittlerweile über 100 Mitglieder (darunter auch Städte!) stehen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Weitere Informationen zur Fachvereinigung Bauwerksbegrünung e.V. und natürlich zur Umfrage mit Listen der Städte mit direkten und indirekten Förderungen sind zu finden unter www.fbb.de.

Ergebnisse der Umfrage finden Sie als Download im Extranet des Städtetages Nordrhein-Westfalen unter: <http://extranet.staedtetag-nrw.de/umwelt/064062/index.html>.

vhw-Seminar „Ausschreibung 16/2013 rechtssicher vorbereiten und durchführen – Schwerpunkt Unterschwellenvergabe“ am 5. Februar 2013

Der Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. – vhw – Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen führt eine Veranstaltung zum Thema „Ausschreibung rechtssicher vorbereiten und durchführen – Schwerpunkt Unterschwellenvergabe“ durch. Folgender Termin sowie Ver-

anstellungsort ist vorgesehen: Dienstag, 5. Februar 2013, Kongresszentrum Westfalenhallen, Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund, Beginn: 10:00 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage, die auch alle Hinweise hinsichtlich des Ablaufs der Veranstaltung sowie zu den Teilnahmebedingungen enthält. Bei Interesse melden Sie sich bitte direkt schriftlich per Post oder Fax unter Benutzung des beigefügten Anmeldeformulars oder formlos auf einem Briefbogen oder per Mail an bei: vhw e. V., Zentrale Seminarverwaltung, Fritschestr. 27/28, D-10585 Berlin, Fax: (030) 390473-390 oder im Internet unter www.vhw.de.

Verkehr

Schulwegpläne leichtgemacht 17/2013

Der Weg zur Schule soll für alle Kinder möglichst sicher sein. An vielen Orten gibt es auf dem Schulweg allerdings Gefahrenstellen, zum Beispiel unübersichtliche Kreuzungen, Ampeln mit langer Wartezeit oder sehr schmale Gehwege. In solchen Fällen kann ein Schulwegplan die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler deutlich verbessern. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat in einem Forschungsprojekt eine bundesweite Analyse zur Einrichtung, Verbreitung und Nutzung von solchen Schulwegplänen durchgeführt und einen Leitfaden „Schulwegpläne leichtgemacht“ veröffentlicht. Er hilft, einen guten Schulwegplan selber und strukturiert zu erstellen.

Das Projekt lieferte einen umfassenden, aktuellen Einblick in die Umsetzungspraxis von Schulwegplänen in Deutschland. 52 Prozent der befragten Kommunen gaben an, Schulwegpläne oder ähnliche Konzepte im Primärbereich zu erstellen. Für den Sekundärbereich waren es rund 19 Prozent. 47,3 Prozent der an der Befragung beteiligten Kommunen ohne Schulwegpläne oder ähnliche Konzepte gaben an, dass sie keinen Bedarf für Schulwegpläne sähen. Als weitere Ursachen wurden fehlende konkrete Hilfestellungen und Leitfäden sowie fehlende politische Beschlüsse/Erlasse genannt.

Der Schulwegplan ist eine kartografische Darstellung des Umfelds einer Schule, die sichere Querungsstellen, Gefahrenstellen und deren Bewältigung sowie günstige Wege vom Wohnort der Kinder zur Schule aufzeigt. Er richtet sich an Eltern, Schulen, Kommunen, Polizei und alle, die

einen Schulwegplan fertigen wollen. Der Leitfaden enthält wichtige Informationen und nützliche Quellen, um einen guten Schulwegplan mit vertretbarem Aufwand selbst erstellen zu können. Er soll helfen, den Weg zur Schule für Kinder sicherer zu gestalten.

Die BASt empfiehlt, Schulwegpläne in der schulischen Mobilitätsbildung angemessen zu verankern. Auf Landesebene wird den Bundesländern geraten, durch Runderlasse die Umsetzung von Schulwegplänen oder Schulwegratgebern zu fördern - sofern diese noch fehlen.

Der Leitfaden ist in gedruckter Form, kostenfrei erhältlich bei: Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach, E-Mail info@bast.de oder als Download: www.bast.de/cdn_032/nn_42244/DE/Publikationen/Broschueren/schulweg/schulwegplan.html.

Parken ohne Ende? – AGFS legt Broschüre zum Thema Nahmobilität und Autoparken vor 18/2013

Die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e.V. (AGSF) hat unter dem Titel „Parken ohne Ende“ eine 70-seitige Broschüre vorgelegt. Sie fußt auf einer umfassenden Befragung zum Autoparken in der kommunalen Praxis, die auch vom Deutschen Städtetag/Städtetag NRW unterstützt wurde. In einem ersten Schritt fand eine quantitative Befragung unter den Verkehrsplanern in deutschen Kommunen statt. In einem zweiten Schritt wurden vertiefende Experteninterviews durchgeführt. Insgesamt haben 15 Metropolen, 32 Großstädte, 37 Mittel- und 2 Kleinstädte teilgenommen.

Die Broschüre fasst die Ergebnisse zusammen und thematisiert das Autoparken als ein essentielles Problem unserer heutigen Stadt- und Verkehrsplanung: Wie soll der ruhende Autoverkehr zukünftig abgewickelt werden? Die Flächenkonkurrenz in den Innenstädten wird immer intensiver, Nahmobilität als Basismobilität wird zukünftig einen angemessenen Rahmen erhalten und aus der Nische heraus treten. Die AGFS möchte mit dieser Broschüre die Diskussion über das wichtige Thema Autoparken anstoßen und Lösungsansätze aufzeigen.

Die Broschüre ist über das Bestellsystem der AGFS erhältlich und kann auch als pdf-Datei herunter geladen werden: <http://www.fahrradfreundlich.nrw.de>.

Sport, Kultur, Freizeit

Leitfaden „Energieeffizienz in Schwimmbädern“ 19/2013

Schwimmbäder stellen für Kommunen meist ein erhebliches Zuschussgeschäft dar. Grund sind nicht zuletzt die steigenden Energiepreise. Mit einem neuen Leitfaden gibt die EnergieAgentur.NRW Kommunen, Planern und Betreibern von Schwimmbädern eine Anleitung an die Hand, um die in einem Bad typischen Energiesparpotentiale auszuschöpfen. Es gilt zudem, die Energiekosten systematisch zu erfassen und sie zu reduzieren, und damit einen Beitrag zu leisten, Schwimmbäder für die Öffentlichkeit zu erhalten.

Der Leitfaden mit dem Titel „Klimaschutz made in NRW: Energieeffizienz in Schwimmbädern“ widmet sich ausführlich den typischen „Problemzonen“ – von der Bauphysik und Gebäudehülle bis zur Gebäudeleittechnik.

Für jeden Badegast zahlen die Städte nach einer Statistik des Steuerzahlerbundes im Landesdurchschnitt einen Zuschuss von 7,07 Euro. Die Folge spüren Badefreunde landauf, landab: Immer mehr Schwimmbäder werden angesichts knapper Gemeindekassen geschlossen. Die Steigerung der Energieeffizienz von Schwimmbädern habe deshalb ganz konkrete Auswirkungen auf den Erhalt der Stadt als Lebensraum mit hoher Qualität, erläutert dazu die EnergieAgentur.NRW. Schwimmbäder dienen schließlich nicht bloß dem Vergnügen. Zum Beispiel seien Lehrschwimmbäder unerlässlich für das soziale Miteinander in Schulen und Vereinen, sie seien auch Orte, an denen öffentliches Leben stattfindet.

Die Broschüre zur „Energieeffizienz in Schwimmbädern – Klima schützen, Kosten senken“ ist das Ergebnis einer über die Landesgrenzen hinweg gehenden Kooperation der EnergieAgentur.NRW mit dem Landesamt für Umwelt in Bayern.

Weitere Infos und Bestellung über die Internetseite der EnergieAgentur.NRW <http://www.energieagentur.nrw.de> (Info&Service).

Jahresbericht des Kulturbüros der Stadt Essen 20/2013

Bereits seit längerer Zeit veröffentlicht das Kulturbüro der Stadt Essen in seinen Jahresberichten Daten und Fakten über die kulturellen Aktivitäten der Stadt. Dieser kann angefordert werden beim Kulturbüro der Stadt Essen, Ilse Lore Müther, Hollestr. 3, 45121 Essen, Tel.: 0201/88-41211, Fax:

0201/88-88454, <mailto:ilse.lore.muether@kulturbuero.essen.de>.

41.20.25 D

EildStNRW 18. 1. 2013

Berufsbegleitende zertifizierte Qualifizierung Kulturarbeit mit Älteren 21/2013

Die Weiterbildung der Fachhochschule Münster richtet sich u. a. an Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Altenhilfe und Pflege, die ein abgeschlossenes Studium oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung haben.

Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen begrenzt. Insgesamt gibt es 8 mögliche Starttermine vom 22. April 2013 bis zum 17. Januar 2014.

Der einjährige Zertifikatskurs Kulturgeragogik qualifiziert für die Kulturarbeit mit älteren Menschen in der Praxis. Die Teilnehmer erhalten ein Rüstzeug, um mit künstlerischen und kulturpädagogischen Mitteln mit älteren Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen arbeiten zu können. Studienbegleitend wird ein eigenes Praxisprojekt durchgeführt. Bei Bestehen der Weiterbildung wird das Zertifikat „Kulturgeragoge/Kulturgeragogin“ erworben. Die Teilnahmegebühr beläuft sich auf 1.895 Euro.

Nähere Informationen erhalten sie auf der Internetseite www.kulturgeragogik.de oder bei Frau Megler unter 0251/8365720.

50.18.21 N

EildStNRW 18. 1. 2013

Handbuch Kulturelle Bildung von Bockhorst/Reinwand/Zacharias (Hrsg.) 22/2013

Soeben ist das Handbuch „Kulturelle Bildung“ von den Herausgebern Hildegard Bockhorst, Vanessa-Isabelle Reinwand und Wolfgang Zacharias erschienen – in Schriftenreihe Kulturelle Bildung, VOL 30, München 2012, kopaed Verlag, ISBN 978-3-86736-330-3 (44 €). Dieses Handbuch ist mit Unterstützung des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) von der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) und der Universität Hildesheim herausgebracht worden. Rund 180 Autoren stellen auf über 1000 Seiten die Theorie und Praxis der kulturellen Bildung umfassend dar und geben damit eine einmalige Gesamtdarstellung eines von vielen Experten getragenen Verständnisses Kultureller Bildung.

Teil I des Handbuchs widmet sich den theoretischen Grundlagen Kultureller Bildung: 1. Mensch

und Kultur, 2. Mensch und Bildung, 3. Mensch und Künste, 4. Mensch und Gesellschaft.

Teil II widmet sich den Praxisfeldern Kultureller Bildung: 1. Rahmenbedingungen und Strukturen Kultureller Bildung, 2. Handlungsfelder Kultureller Bildung, 2.1 Bildende/visuelle Künste und Kommunikation, 2.2 Literatur/Sprache, 2.3 Medien, 2.4 Musik/Klang, 2.5 Tanz/Bewegung, 2.6 Theater, 2.7 Museum, 2.8 Interdisziplinäre Perspektiven, 3. Kontexte Kultureller Bildung, 4. Adressatengruppen Kultureller Bildung, 5. Ausbildung – Weiterbildung – Professionalisierung, 5.1 Professionen und Berufsfelder Kultureller Bildung, 5.2 Spartenspezifische Ausbildung, 6. Evaluation und Forschung in der Kulturellen Bildung, 6.1 Statistik und Kulturnutzung, 6.2 Forschung und Forschungsmethoden, 6.3 Qualität und Evaluation.

Das Ganze wird abgerundet durch umfangreiche Literaturverzeichnisse, Internetquellen, einer Zusammenstellung zivilgesellschaftlicher Organisationen für Kulturelle Bildung in Deutschland, der Autorinnen und Autoren sowie einem Stichwortverzeichnis.

In dem vom Vorsitzenden der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ), Dr. Gerd Taube, erstellten Vorwort des Handbuches heißt es:

„Ich wünsche diesem Handbuch, das schon jetzt als Standardwerk der Kulturellen Bildung gelten darf, dass es seinen Weg auch in die Kultur-, Jugend- und Schulverwaltungen der Länder und Kommunen finden möge und dass die Lektüre zur Veränderung der trotz der Vielfalt noch immer als prekär einzuschätzenden Landschaft der Kulturellen Bildung beitragen möge. Und selbstverständlich wünscht sich die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, dass auch die unterschiedlichen professionellen und kulturpädagogischen Akteure im Feld der Kulturellen Bildung von der systematischen und vielschichtigen Darstellung ihres Metiers profitieren mögen. Außerdem wird das Handbuch sicherlich zu einem Grundlagenwerk in der Hochschulausbildung von Fachkräften für alle Bereiche der Kultur und der Bildung. Movens des Bemühens aller dieser Adressaten des Handbuchs ist und bleibt aber der Anspruch, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Angeboten einer lebenswelt- und subjektorientierten Kulturellen Bildung auf hohem Niveau zu ermöglichen. Dafür ist das Handbuch ein gutes Kursbuch.“ Weitere Informationen (Abdruck des Inhaltsverzeichnisses) und Bestellmöglichkeit finden Sie unter <http://www.kopaed.de/>.

Umwelt

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Kanal-TÜV) / Sachstand zu § 61 LWG NRW **23/2013**

In den letzten Tagen sind von verschiedener Seite Informationen zu einer möglichen Einigung zur künftigen Ausgestaltung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gegeben worden. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat mit Presseinformation vom 24. Oktober 2012 (Anlage 1) mitgeteilt, in welcher Weise eine Änderung des § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) vorgesehen ist.

Danach sind folgende Regelungen beabsichtigt:

In Wasserschutzgebieten sollen die geltenden erstmaligen Prüffristen bis zum 31. Dezember 2015 beibehalten werden. Dieses soll gelten für die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 1. Januar 1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 1. Januar 1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind. Zudem ist vorgesehen, dass alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten bis zum 31. Dezember 2020 geprüft werden müssen.

Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.

Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen die Prüffristen komplett entfallen. Hier sollen die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen in ihrer örtlichen Kompetenz durch Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Fristen für die erstmalige Prüfung von bestehenden Abwasserleitungen festlegen und sich Prüfbescheinigungen vorlegen lassen können, d.h. es wird keine landesgesetzliche Frist mehr geben.

Die Städte und Gemeinden sollen weiterhin die Grundstückeigentümer/innen über die Durchführung der Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen unterrichten und beraten.

Außerdem soll festgelegt werden, dass bei einsturzungefährdeten Abwasserleitungen (Schadensklasse A gemäß DIN 1986 Teil 30) grundsätzlich eine kurzfristige Sanierung erforderlich ist. Bei mittelgroßen Schäden (Schadensklasse B gemäß

DIN 1986 Teil 30) soll die Abwasserleitung grundsätzlich in einem Zeitraum von 10 Jahren saniert werden. Bei Bagatellschäden (Schadensklasse C gemäß DIN 1986 Teil 30) soll eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich sein.

Um Härten abzumildern, will die Landesregierung u. a. 10 Mio. Euro in einem Förderprogramm für die Sanierung privater Abwasserkanäle zur Verfügung stellen.

Zudem will sich die Landesregierung für eine bundeseinheitliche Regelung einsetzen.

Auf dieser Grundlage soll nunmehr ein Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes erarbeitet werden, mit dem § 61 a LWG NRW komplett gestrichen werden soll. Zugleich soll in § 60 LWG NRW eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung eingefügt werden. Diese Rechtsverordnung wird vom Umweltministerium NRW erarbeitet und voraussichtlich aus zwei Teilen bestehen:

Teil 1: Integration der heutigen Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW in die neue Verordnung

Teil 2: Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen (mit Anforderungen an die Prüfung und die Sachkunde von Sachkundigen, welche die Prüfung durchführen und auf der Grundlage einer Muster-Prüfbescheinigung das Ergebnis der Prüfung dokumentieren).

In der Verordnung soll auch festgeschrieben werden, dass für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen die technischen Regelwerke DIN 1986 Teil 30 und DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten in einem Positionspapier vom 13. Januar 2012 (Anlage 2) u. a. herausgestellt, dass für alle Grundstücke in gleicher Art und Weise unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Prüfpflicht zu regeln ist. Die nunmehr vorgesehene Regelung trägt dem Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände zwar nicht in vollem Umfang Rechnung; sie ist aber geeignet, die Diskussion über das Thema auf eine sachliche Grundlage zurückzuführen.

Alle Grundstückseigentümer werden auf der Grundlage des § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) weiterhin in die Pflicht genommen, ihre privaten Abwasserleitungen selbst auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Insoweit wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen. Auch ist nicht mehr vorgesehen,

dass die Zuständigkeit für die Prüfung verpflichtend auf die Gemeinden übertragen wird.

Die kommunalen Spitzenverbände konnten zudem erreichen, dass die Pflicht zur Funktionsprüfung nicht davon abhängig gemacht wird, ob Ein- und Zweifamilienhäuser betroffen sind oder auf einem Grundstück eine bestimmte Schmutzwassermenge pro Jahr anfällt, denn derartige Differenzierungen sind unter dem Gesichtspunkt des Gewässer- und Grundwasserschutzes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht begründbar. Begründbar ist hingegen, dass gesetzliche Prüffristen für Grundstücke in Wasserschutzgebieten und bei der Ableitung von industriellem oder gewerblichen Abwasser bezogen auf die Anhänge der Abwasserverordnung des Bundes vorgegeben werden, weil hier dem Gewässer- und Grundwasserschutz ein besonderer Stellenwert zukommt.

Gleichwohl steht nicht zu erwarten, dass die beabsichtigte Neuregelung immer zur Befriedung vor Ort beitragen kann. Denn es wird Grundstückseigentümer geben, die auch außerhalb von Wasserschutzgebieten eine Dichtheitsprüfung und gegebenenfalls eine Sanierung ihrer privaten Abwasserleitungen bereits durchgeführt haben, weil die gesetzliche Prüfpflicht seit dem 1. Januar 1996 (damals: § 45 LBauO NRW a. F.) gültiges Landesrecht war und zum 31. Dezember 2007 durch die damalige schwarz-gelbe Landesregierung in den heutigen § 61 a LWG NRW überführt worden ist. Den abwasserbeseitigungspflichtigen Städten und Gemeinden soll in den Gebieten, wo es zukünftig keine landesgesetzliche Prüfpflicht mehr geben soll, die Kompetenz zugesprochen werden, selbst Prüffristen durch Satzung zu regeln.

Den Städten und Gemeinden wird empfohlen zunächst abzuwarten, wie die gesetzliche Neuregelung endgültig aussehen wird. In der Zwischenzeit sollte kein Grundstückseigentümer aufgefordert werden, bei bestehenden Abwasserleitungen, die noch nicht auf Dichtheit geprüft worden sind, Prüfungen durchzuführen.

Der Städtetag NRW wird alles daran setzen, dass die jetzt vorgesehenen Regelungen praktikabel ausgestaltet werden. Daher haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem Landesumweltminister auch bereits ihre Mithilfe bei der Erstellung der Rechtsverordnung angeboten. Die Geschäftsstelle wird fortlaufend über die weiteren Verfahrensschritte berichten.

Die Anlagen finden Sie als Download unter folgenden Link: extranet.staedtetag-nrw.de/umwelt/063538/index.html

Personal und Organisation

Entwurf einer Verordnung des Landes zur Durchführung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge 24/2013

Der Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RVO TVgG) wurde in dieser Form vom Kabinett am 18.12.2012 verabschiedet.

Die Befassung des Wirtschaftsausschusses des Landtages NRW mit dem Entwurf ist für den 16.1.2013 geplant. Insofern steht der Inhalt des beigefügten Entwurfs noch unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit dem Wirtschaftsausschuss des Landtags. Wir bitten, dieses zu beachten. Sollte der geplante Zeitrahmen eingehalten werden, ist ein Inkrafttreten der RVO TVgG zum 1. März 2013 geplant.

Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für Februar 2013 25/2013

Das Studieninstitut Niederrhein hat seine Fortbildungsangebote für Februar 2013 veröffentlicht:

- Zwischen allen Stühlen?! – Ein Training für die untere und mittlere Führungsebene am 4. und 5. Februar 2013
- Betriebs-/Neben- und Heizkosten und deren Abrechnung am 6. Februar 2013
- Deeskalation: Mit der Stimme führen – auch in zugespitzten Situationen am 14. Februar 2013
- Mit Zielen und Kennzahlen den kommunalen Haushalt steuern am 19. und 20. Februar 2013
- Sicherheitskonzepte für (Groß-)veranstaltungen auf der Grundlage der Sonderbaubetriebsverordnung (SBauVO) am 26. Februar 2013

Bei diesen Angeboten handelt es sich um einen Auszug aus dem umfangreichen Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein. Weitere Seminarangebote sind erhältlich unter www.krefeld.de/sinn.

Bei Rückfragen steht das Studieninstitut Niederrhein, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld zur Verfügung. Informationen erhalten Sie bei Frau Krippendorf-Wust. Telefon: +49 2151 861372, Fax: +49 2151 861375, <mailto:heike.krippendorf@krefeld.de>.

Sie erreichen Frau Krippendorf-Wust von montags bis mittwochs von 7:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 7:00 bis 17:30 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr.

87.10.22 N

EildStNRW 18. 1. 2013

Auswirkungen einer Rechtsverordnung zur Repräsentativerklärung von Tarifverträgen im ÖPNV/SPNV gem. §§ 4 Abs. 2, 21 Abs. 1 TVgG NRW 26/2013

Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW Guntram Schneider hat am 31. Oktober 2012 die Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im ÖPNV/SPNV gem. §§ 4 Abs. 2, 21 Abs. 1 TVgG NRW unterzeichnet. Die Verordnung ist im Gesetzes- und Ordnungsblatt des Landes NRW vom 30. November 2012 veröffentlicht. Eine Abschrift der unterzeichneten Verordnung liegt diesem Rundschreiben als Anlage 1 bei.

1. Im Rahmen dieser Verordnung ist trotz erheblicher und wiederholt im Vorfeld geäußelter Kritik der kommunalen Spitzenverbände und der Verbände des Verkehrsgewerbes für den straßengebundenen ÖPNV nur der Tarifvertrag Spartentarif Nahverkehrsbetriebe (TV-N NRW) – abgeschlossen zwischen Kommunalem Arbeitgeberverband NRW mit der Gewerkschaft Verdi sowie mit der Gewerkschaft DBB-Tarifunion jeweils in identischer Fassung – als repräsentativ erklärt worden. Für den Bereich des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) werden demgegenüber 13 Tarifverträge als repräsentativ erklärt. Die Verordnung soll ab dem 1. Februar 2013 in Kraft treten.

In der Sache gibt es zurzeit noch erhebliche rechtliche Streitfragen bezüglich des konkreten Anwendungsbereichs der Verordnung sowie einer möglichen Europarechts- und Verfassungswidrigkeit. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3 verwiesen.

2. Bemerkenswert an dem Verfahren zur Feststellung repräsentativer Tarifverträge im ÖPNV/SPNV ist, dass die Kommunen als voraussichtlich in zweistelliger Millionenhöhe betroffene Akteure weder vor dem Erlass der Rechtsverordnung über die kommunalen Spitzenverbände beteiligt noch von dem Ergebnis durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW informiert worden sind. Die kommunalen Spitzenverbände haben von der Entscheidung aus der Presse bzw. der Internetveröffentlichung des Ministeriums erfahren. Dies ist in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsverordnung für den ÖPNV ein einmaliger Vorgang durch die jetzige Landesregierung NRW und ein klarer Verstoß

gegen §§ 84 Ziff. 3 i.V. mit 97 GGO NRW (Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes NRW). In der Rechtsverordnung wurde keine Aussage zu einer Ausgleichszahlung getroffen. Der Minister selbst hat in einem Bericht an das Kabinett darauf verwiesen, dass Mehrkosten ggf. auf die Fahrpreise umgelegt werden müssten (Anlage 2).

Mit der Bindung von Vergaben im Bereich des ÖPNV nach § 4 Abs. 2 TVgG NRW an den TV-N NRW werden sich voraussichtlich mittelfristig die Kosten für Vergaben im Bereich des straßengebundenen ÖPNV in NRW um bis zu ca. 40 Millionen Euro verteuern (in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich). Die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband NRW haben in Presseerklärungen (Presseerklärung AG kommSpVbe, Anlage 3) hierauf eindrücklich hingewiesen.

3. Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass es erhebliche rechtliche Streitfragen und Zweifelsfälle über die Reichweite der Anwendung des § 4 Abs. 2 TVgG NRW i.V. mit der Verordnung über repräsentative Tarifverträge gibt. Dies betrifft die Felder „Eigenwirtschaftliche Verkehre“, „In-House-Vergaben“ und auch „Subunternehmeraufträge“ kommunaler Verkehrsunternehmen an dritte Verkehrsunternehmen. Insbesondere bei eigenwirtschaftlichen Verkehren dürfte aus Sicht der Aufgabenträger eine Bindung an die Vorgaben des TVgG NRW insgesamt nicht durchzusetzen sein. Das TVgG NRW gilt ausweislich § 2 Abs. 2 Satz 2 auch für Verkehre im Sinne von § 1 Freistellungsverordnung, also auch für die Schüler- und Behindertenbeförderung. Es handelt sich aber nicht um Dienstleistungsaufträge im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die Verträge dürften nicht von dem Begriff der öffentlichen Aufträge nach § 2 Abs. 2 Satz 1 TVgG NRW umfasst sein, den die Tariftreuepflichten des § 4 Abs. 2 und die Anwendungen repräsentativer Tarifverträge voraussetzen, so dass hier nur das Mindeststundenentgelt in Höhe von 8,62 Euro gemäß § 4 Abs. 3 TVgG NRW zur Anwendung kommen dürfte.

Die Rechtmäßigkeit der Verordnung erscheint in mehrfacher Hinsicht fraglich. Insbesondere ist zweifelhaft, ob der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW den Begriff des repräsentativen Tarifvertrages überhaupt rechtmäßig angewandt hat. Der Minister hat dazu ausgeführt, dass nur 4,9 Prozent der betroffenen Beschäftigten Mitglied der Gewerkschaft seien, die den Vertrag abgeschlossen hat. Darüber hinaus fände er nur im Teilbereich der sogenannten Anmiet- bzw. Auftragsverkehre Anwendung; dies erscheint weder sachlich richtig

noch geeignetes Kriterium für die Frage der Repräsentativität eines Tarifvertrages.

Daneben ist auch die Europarechtskonformität der Verwaltungsentscheidung zweifelhaft, da mit dem Ausschluss der tarifvertraglichen Strukturen des nordrhein-westfälischen Omnibusunternehmensverbandes (NWO-Tarifvertrages) ein wesentlicher Teil der im Wettbewerb stehenden Omnibusunternehmer nicht mehr am Markt berücksichtigt werden können und so das Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, fairen Wettbewerb im ÖPNV zu gewährleisten, unterlaufen wird. Auch dürfte die Repräsentativerklärung des TV-N NRW nicht durch die reine Gewährleistung eines sozialen Mindestniveaus gerechtfertigt sein, da der Gesetzgeber des TVgG NRW in § 4 Abs. 3 TVgG NRW mit dem Betrag von 8,62 Euro einen als sozialen Mindeststandard fixierten unteren Stundenlohn gesetzt hat, der von TV-N und anderen Verträgen, wie dem in Rede stehenden deutlich übertroffen werden.

Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist neben der offensichtlichen Ungleichbehandlung verschiedener Tarifverträge im Rahmen der Repräsentativerklärung (insb. im Vergleich zu 13 repräsentativen Tarifverträgen im SPNV) zu bemerken, dass mit der einseitigen Festlegung repräsentativer Tarifverträge für den Bereich des straßengebundenen ÖPNV nur auf den Bereich des Tarifvertrages TV-N sämtliche mittelständischen Omnibusunternehmen und deren Beschäftigte in Zukunft von der Möglichkeit, eigene Tarifverträge zu schließen, ausgeschlossen sind. Dies dürfte im Gegensatz zu bisherigen gerichtlichen Entscheidungen zu Tariftreuegesetzen nicht nur ein Eingriff in die sog. negative Koalitionsfreiheit sein, sondern sogar einen Eingriff in den positiven Schutzbereich der Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Abs. 3 GG darstellen. Ob die genannten einfachgesetzlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Argumente letztlich durchzugreifen vermögen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden. Wir bemühen uns, Ihnen zu diesem Themenkreis zeitnah weitere Informationen zu übersenden. Die vorstehenden Ausführungen werden von den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden geteilt, die ihre Mitglieder entsprechend informieren.

Die Anlagen zu diesem Text finden Sie als Download unter: extranet.staedtetag-nrw.de/personal/063581/index.html.

Grenzen der Überwachungsaufgabe des Personalrats

Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe des Personalrats bedarf es keines lesenden Zugriffs auf die Daten über den Stand der Arbeitszeitkonten der einzelnen Beschäftigten unter Offenlegung von deren Namen.

OVG NRW, Beschluss vom 27.9.2012 – 20 A 1500/11.PVB –

Sachverhalt:

Der Beteiligte gewährte seit der Einführung der elektronischen Arbeitszeiterfassung im Jahre 2000 den freigestellten Mitgliedern des Antragstellers einen lesenden Zugriff auf die erfassten Daten über die Arbeitszeit der Beschäftigten einschließlich der konkreten Beschäftigtennamen. Unter Hinweis auf ein Schreiben der vorgesetzten Dienststelle teilte der Beteiligte dem Antragsteller mit, die für die freigestellten Personalratsmitglieder bestehenden Berechtigungen für einen lesenden Zugriff würden entzogen. In der Folgezeit erhielt der Antragsteller lediglich halbjährlich anonymisierte, teamscharf gegliederte Listen über den Stand der Arbeitszeitkonten, wobei die einzelnen Beschäftigten lediglich mit einer Kennziffer bezeichnet waren. Dagegen wandte sich der Antragsteller, berief sich auf eine unzulässige Einschränkung seines Informations- und Überwachungsrechts und forderte ein Unterbleiben der Anonymisierung und die Wiedereröffnung des lesenden Zugriffs. Dies lehnte der Beteiligte unter Hinweis auf entgegenstehende datenschutzrechtliche Regelungen ab. Das daraufhin vom Antragsteller eingeleitete personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren blieb auch im Beschwerdeverfahren ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antragsteller ist nicht berechtigt, einen lesenden Zugriff auf die in der Zeiterfassung gespeicherten Daten der Beschäftigten zu nehmen.

Als mögliche Rechtsgrundlage für eine solche Feststellung kommen allein § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 BPersVG in Betracht. Diese Vorschriften begründen aber das vom Antragsteller geltend gemachte Recht auf einen lesenden Zugriff auf die Arbeitszeitkonten der einzelnen Beschäftigten nicht.

Nach § 68 Abs. 2 BPersVG ist die Personalvertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten (Satz 1) und es sind ihr die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen (Satz 2). Über das Bestehen dieser Verpflichtungen besteht zwischen den Beteiligten im Grunde kein Streit. Mit Blick auf den konkret zur Entscheidung

stehenden Fall geht es vielmehr (allein) darum, wie weit der in Rede stehende Anspruch auf Information und Vorlage von Unterlagen seinem Umfang nach reicht und ob er mit Blick auf den konkreten Fall das Antragsbegehren noch trägt. Letzteres ist zu verneinen.

Der Inhalt und namentlich der – sachliche wie zeitliche - Umfang der sich aus § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 BPersVG ergebenden Ansprüche richten sich nach dem aus dem Wortlaut der Norm ersichtlichen Zweck, dem diese Vorschrift dient: Sie soll es der Personalvertretung ermöglichen, die ihr obliegenden Aufgaben effektiv zu bewältigen. Inhalt und Zeitpunkt der Pflicht zur Unterrichtung richten sich dementsprechend an der jeweiligen Aufgabenstellung aus und sind generell bestimmt durch dasjenige, was – nach einem objektiv vertretbaren Standpunkt - durch die effektive Aufgabenbewältigung erfordert ist. Der Anspruch auf rechtzeitige und umfassende Information ist also nach seinem sachlichen und zeitlichen Umfang sowie seiner näheren Ausgestaltung am Maßstab der Erforderlichkeit ausgerichtet

(Vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.2.2010 – 6 P 5.09 –, Buchholz 251.0 § 68 BaWüPersVG Nr. 4 = PersR 2010, 204 = PersV 2010, 228 = ZTR 2010, 269 –, Beschluss vom 23.1.2002 – 6 P 5.01 –, Buchholz 250 § 68 BPersVG Nr. 17 = PersR 2002, 201 = PersV 2003, 153 = Schütz/Maiwald ES/D IV 1 Nr. 134 = ZfPR 2002, 73 = ZTR 2002, 196, Beschluss vom 22.9.1993 – 6 P 15.92 –, Buchholz 250 § 68 BPersVG Nr. 14 = DVBl. 1994, 586 = NVwZ 1995, 89 = PersR 1994, 78 = PersV 1994, 523 = RiA 1994, 238 = ZfPR 1994, 41 = ZTR 1994, 258, Beschluss vom 4.9.1990 – 6 P 28.87 –, Buchholz 250 § 68 BPersVG Nr. 11 = DVBl. 1991, 108 = NJW 1991, 375 = PersR 1990, 329 = PersV 1991, 83 = RiA 1991, 200 = ZfPR 1990, 179 = ZTR 1991, 80, Beschluss vom 29.8.1990 – 6 P 30.87 –, Buchholz 251.8 § 68 PhPPersVG Nr. 3 = DVBl. 1991, 107 = NJW 1991, 373 = PersR 1990, 301 = PersV 1991, 78 = ZfPR 1990, 175 = ZTR 1991, 130, Beschluss vom 27.2.1985 – 6 P 9.84 –, Buchholz 238.3 A § 67 BPersVG Nr. 5 = DVBl. 1985, 748 = PersR 1985, 124 = ZBR 1985, 173; OVG NRW, Beschluss vom 4.11.2005 – 1 A 4935/04.PVB –, PersR 2006, 522 = PersV 2006, 379 = RiA 2007, 136, Beschluss vom 20.9.2002 – 1 A 1061/01.PVB –, NWVBl. 2003, 146 = PersR 2003, 161 = PersV 2003, 178 = ZfPR 2003, 167, Beschluss vom 24.1.2001 – 1 A 1538/99.PVB –, PersR 2001, 391 = PersV 2001, 454 = ZfPR 2001, 331).

In diesem Zusammenhang stehen die verschiedenen Aufgaben, die das Gesetz der Personalvertretung zugewiesen hat, prinzipiell gleichwertig nebeneinander. Insbesondere beschränken sich die Rechte aus § 68 Abs. 2 Satz 1 und 2 BPersVG nicht auf Informationen, die der Personalrat im Zusammenhang mit der Behandlung beteiligungspflichtiger Angelegenheiten benötigt. Vielmehr erstreckt sich der Unterrichtungsanspruch auch auf sonstige Aufgaben wie etwa die Wahrnehmung der im Bundespersonalvertretungsgesetz eingeräumten Über-

wachungsrechte. Er hat im letztgenannten Zusammenhang auch nicht von vornherein ein geringeres Gewicht als in Fällen förmlicher Beteiligung. Dass sich in der näheren Ausgestaltung – etwa hinsichtlich der Art und Weise der Vorlage von Unterlagen (z. B. bloßes Einsichtgewähren oder Zurverfügungstellen einer Kopie) oder auch bezüglich der Einmaligkeit bzw. Regelmäßigkeit der Information - gegebenenfalls auch in der Art der Aufgabe gründende Unterschiede ergeben können

(Vgl. hierzu etwa BVerwG, Beschluss vom 23.1.2002 – 6 P 5.01 –, a. a. O.),

je nachdem ob ein Beteiligungsrecht (gegebenenfalls auch welches) betroffen ist oder „nur“ ein allgemeines Überwachungsrecht, steht dem nicht entgegen. Vielmehr stellt letztlich in jedem Fall das Maß des Erforderlichen den rechtlichen Ausgangspunkt für Art und Umfang der Unterrichtung dar, der seine näheren Konturen im Einzelnen durch die Verpflichtung der Dienststellenleitung und der Personalvertretung zur wechselseitig vertrauensvollen Zusammenarbeit aus § 2 Abs. 1 BPersVG erhält

(Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.9.2002 – 1 A 1061/01.PVB –, a. a. O.)

Der erforderliche Bezug einer von der Personalvertretung eingeforderten Unterrichtung zu den Aufgaben dieses Gremiums darf nicht nur ein ganz abstrakter sein, sondern muss an einen bestimmten (sachlich gerechtfertigten) Anlass anknüpfen. Das bedeutet aber nicht, dass die Personalvertretung nur in Einzelfällen tätig werden dürfte oder im Zusammenhang mit Überwachungsrechten bereits die (konkrete) Besorgnis einer Rechtsverletzung darlegen müsste. Vielmehr gehört es auch zu ihren Aufgaben, Rechtsverstößen und Unbilligkeiten nach Möglichkeit schon „im Vorfeld“ entgegenzuwirken

(Vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 29.8.1990 – 6 P 30.87 –, a. a. O.)

Ein von seinen (konkreten) Aufgaben und der Begrenzung auf das zur effektiven Aufgabenerfüllung Erforderliche losgelöster, umfassender Informationsanspruch steht der Personalvertretung hingegen nicht zu. Er würde sich weder aus seiner Stellung noch aus seinem Auftrag rechtfertigen. Die Personalvertretung ist nämlich kein Kontrollorgan der Verwaltung, dem es obliegt, die Aufgabenerfüllung und den inneren Betrieb der Dienststelle allgemein zu überwachen

(Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.8.1990 – 6 P 30.87 –, a. a. O.; entsprechend zum LPVG NRW: OVG NRW, Beschluss vom 27.10.1999 – 1 A 5100/97.PVL –, PersR 2000, 169 = PersV 2000, 320 = RiA 2000, 296).

In Anwendung dieser Grundsätze ergibt sich für das vom Antragsteller geltend gemachte Begehren, dass eine Unterrichtung des Antragstellers in der begehrten Form, d. h. mittels der Gewährung eines lesenden Zugriffs unter Offenlegung der Namen der einzelnen Beschäftigten, nicht dem Erforderlichkeitsgebot entspricht.

Es fehlt sowohl im Allgemeinen als auch im Konkreten an dem notwendigen Bezug zur Aufgabenerfüllung des Antragstellers. Insbesondere erfordert die sich unmittelbar aus § 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG

ergebende allgemeine Aufgabe des Antragstellers nicht eine Unterrichtung in der begehrten Form.

Nach dieser Bestimmung hat die Personalvertretung darüber zu wachen, dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsverordnungen durchgeführt werden. Zu den Gesetzen in diesem Sinne gehören (u. a.) die Arbeitszeitvorschriften, welche die Beschäftigten – wie z. B. die regelmäßige wöchentliche oder auch die tägliche Höchstarbeitszeit - vor dienstlicher Überforderung und gesundheitlichen Schäden bewahren sollen.

Auf die Schaffung einer (regelmäßigen) Überprüfungsmöglichkeit der Einhaltung dieser Vorschriften durch den Dienststellenleiter hat der Antragsteller sein Informationsbegehren auch maßgeblich gestützt. In der eingeforderten konkreten Ausgestaltung hält es sich aber nicht in dem Rahmen der vorgenannten Überwachungsaufgabe in Verbindung mit dem Erforderlichkeitsgebot.

Der Überwachungsaufgabe des Antragstellers kann bereits durch die – im Grundsatz in der Dienststelle bereits praktizierte - periodischen Vorlage von Listen über den Stand der Arbeitszeitkonto der einzelnen Beschäftigten entsprochen werden, in denen die einzelnen Beschäftigten mit Kennziffern bezeichnet sind. Diese Listen ermöglichen nach ihrer konkreten Ausgestaltung eine beschäftigtenscharfe und zugleich periodenübergreifende „Langzeitkontrolle“ etwaiger arbeitszeitrechtlicher Verstöße bzw. Unregelmäßigkeiten. Dieser Umstand ist für die Effektivität des bestehenden Überwachungsauftrags von besonderer Bedeutung. Effektive Überwachung der Einhaltung der bestehenden arbeitszeitrechtlichen Vorschriften, soweit diese dem Schutz der Beschäftigten dienen, in dem Sinne, dass der Antragsteller in die Lage versetzt wird, etwaigen Rechtsverstößen anhand festgestellter Unregelmäßigkeiten schon im Vorfeld entgegenzuwirken, setzt mehr voraus als die bloße Kenntnisnahme vom „Ob“ einer solchen Unregelmäßigkeit. Vielmehr kommt es, damit der Personalrat ausgehend von einer zutreffenden Bewertung der Sachlage zum Zwecke spezifischer Abhilfemaßnahmen die nötigen Schlussfolgerungen ziehen kann, auch auf das „Wie“ der Verstöße an und dabei insbesondere auf deren Gewicht. Um Letzteres beurteilen zu können, bedarf es aber nicht nur allgemeiner Angaben zur Häufigkeit (Anzahl) etwaiger Verstöße gegen die Anforderungen aus der Dienstvereinbarung oder die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich bedarf der Antragsteller zur wirkungsvollen Wahrnehmung seiner Überwachungsaufgabe vielmehr auch geeigneter Informationen darüber, ob gegebenenfalls die Arbeitszeitkonten und/oder die täglichen Arbeitszeiten einzelner Beschäftigter über einen längeren Zeitraum in besonderer Weise auffällig sind und auf dieser Grundlage die Befürchtung zu hegen ist, dass – über eine etwaige arbeitszeitliche Überbeanspruchung in Einzelfällen (z. B. bei kurzzeitigen Spitzenbelastungen) hinausgehend - in einerseits die Gesundheit der betroffenen Beschäftigten in besonderem Maße gefährdender und andererseits zumindest dem ersten Anschein nach auch gleichheitswidriger und unbilliger Weise immer wieder dieselben Personen von Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften betroffen

sind. Um diesen Teilaspekt der Überwachungsaufgabe zu gewährleisten, müssen die Angaben auch zeitraumübergreifend beschäftigtenscharfe Vergleichsmöglichkeiten eröffnen, weil beim Fehlen solcher Möglichkeiten ohne eine Nachfrage beim Beteiligten vom Antragsteller nicht hinreichend nachvollzogen werden kann, ob sich über mehrere Zeiträume erstreckende „Auffälligkeiten“ durchgängig dieselben Beschäftigten oder aber immer wieder andere betreffen

(Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.11.2005 – 1 A 4935/04.PVB –, PersR 2006, 522 = PersV 2006, 379 = RiA 2007, 136).

Dafür reicht es aber aus, wenn die einzelnen Beschäftigten im Rahmen der vorzulegenden Listen feste Kennziffern erhalten. Einer vollumfänglichen Mitteilung der Daten über den Stand der Arbeitszeitkonten der einzelnen Beschäftigten oder sogar eines lesenden Zugriffs auf diese unter Offenlegung auch der Namen bedarf es zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe des Antragstellers nicht. Auch bei einer Anonymisierung in Form der Vergabe einer festen Kennziffer für die einzelnen Beschäftigten ist der Antragsteller in der Lage, Maßnahmen zu ergreifen, die auf Abstellen der Verstöße zielen. Zudem steht dem Antragsteller offen, bei einem entsprechenden Erfordernis durch eine gezielte Nachfrage beim Beteiligten den jeweiligen Namen des Beschäftigten in Erfahrung zu bringen

(Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.11.2005 – 1 A 4935/04.PVB –, a. a. O.; ebenso Nds. OVG, Beschluss vom 21.12.2010 – 18 LP 14/06 –, PersR 2011, 218 = NVwZ-RR 2011, 448).

Im Übrigen würde eine Unterrichtung in der mit dem Hauptantrag begehrten Form – auch als Hintergrund- oder Abrundungsinformation – die Aufgabenerfüllung des Antragstellers nicht in beachtlicher Weise erleichtern. Auf der anderen Seite könnte sie aber die nicht geringe Gefahr mit sich bringen, dass der Antragsteller sich zur Erlangung weiterer Informationen unmittelbar an einzelne Beschäftigte wendet und hierdurch gegebenenfalls unnötige Unruhe in der Dienststelle entsteht. Würde der Antragsteller so vorgehen, brächte er seine Aufgabe und Stellung im Rahmen der partnerschaftlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Leitung der Dienststelle in eine – einer allgemeinen Kontrolle zumindest nahekommende – Schieflage

(Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 4.11.2005 – 1 A 4935/04.PVB –, a. a. O.).

Der Antragsteller kann sich für sein Begehren auch nicht mit Erfolg auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts berufen. Insbesondere rechtfertigt der Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 6.5.2003 – BAG, Beschluss vom 6.5.2003 – 1 ABR 13/02 –, BAGE 106, 111 = DB 2003, 2445 = ZTR 2004, 101 -

keine andere Betrachtung. Darin wird nämlich nicht dargelegt, dass und gegebenenfalls warum die Namensnennung der Beschäftigten im Verhältnis zu einem Modell mit der Vergabe fester Kennziffern für die Aufgabenerfüllung des Betriebsrats/Personalrats unverzichtbar sei. Allem Anschein nach hat das Bundesarbeitsgericht in dieser Entscheidung ein denkbare Kennziffernmodell gar nicht in seine Betrachtung einbezogen; jedenfalls geben die schriftlichen Entscheidungsgründe dafür nichts her.

Da nach dem Vorstehenden die vom Antragsteller begehrte Feststellung eines für ihn bestehenden Rechts auf einen lesenden Zugriff auf die in der Zeiterfassung gespeicherten Daten der Beschäftigten schon daran scheitert, dass die Erfüllung seines Überwachungsauftrags nicht die Kenntnis der Namen der einzelnen Beschäftigten erfordert, bedarf es keiner Vertiefung, ob der begehrten Feststellung auch weitere Gründe entgegenstehen. Insbesondere kann offenbleiben, ob der Antragsteller zur Erfüllung seines Überwachungsauftrags so weitgehende Angaben über den Stand der Arbeitszeitkonten der einzelnen Beschäftigten – insbesondere eine minuten- oder auch nur taggenaue Kenntnis der von den einzelnen Beschäftigten geleisteten konkreten Arbeitszeiten - bedarf, wie sie ihm durch einen lesenden Zugriff eröffnet würden. Ebenso muss nicht entschieden werden, ob der begehrte lesende Zugriff sich mit Blick darauf, dass er sich im Ergebnis als eine Selbstbeschaffung von Informationen durch den Antragsteller darstellt, noch innerhalb des durch das Erforderlichkeitsgebot gesetzten Rahmens der Art und Weise des Unterrichtungsanspruchs hält

(Vgl. diese beiden Fragen verneinend Nds. OVG, Beschluss vom 21.12.2010 – 18 LP 14/06 –, a. a. O.).

NRW-Kaleidoskop

Im Jahr 2011 wurden in Nordrhein-Westfalen 205654 erzieherische Hilfen von Jugendämtern oder von anderen (freien) Trägern der Jugendhilfe durchgeführt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren Erziehungsberatungen mit insgesamt 120557 Fällen die häufigste Hilfeart, gefolgt von Unterbringungen in Heimen (25625) und Vollzeitpflege in einer anderen Familie (21874). 56,5 Prozent der Kinder und Jugendlichen, für die Erziehungshilfe gewährt wurde, waren männlich; knapp drei Viertel (73 Prozent) waren 6 bis unter 18 Jahre alt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erziehungshilfen 2011 nur geringfügig an (+338 Fälle). Neben den Erziehungshilfen wurden im vergangenen Jahr auch noch 35767 familienorientierte Hilfen in Anspruch genommen, das waren 9,9 Prozent mehr als 2010. Ergebnisse für kreisfreie Städte und Kreise finden Sie im Internet: www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2013/ (Quelle: IT.NRW)

Mülheim liegt in einer Erhebung der Pro-Kopf-Wohnfläche bundesweit an dritter Stelle. Statistisch gesehen steht jedem Mülheimer Bürger eine Wohnfläche von 43 Quadratmetern zur Verfügung. Das geht aus einer Berechnung des Magazins Men's Health hervor. Die höchste Pro-Kopf-Wohnfläche der 50 größten deutschen Städte weist Saarbrücken mit 45 Quadratmetern aus. Das Lifestyle-Magazin hatte die Regionaldatenbank Deutschland ausgewertet und ein Ranking der niedrigsten Pro-Kopf-Wohnflächen erstellt. Demnach haben die Bremer wenig Platz: Die Einwohner der Hansestadt verfügen nur über durchschnittlich 33,4 Quadratmeter. In **Hagen** wohnt man z.B. auf durchschnittlich 41,2 Quadratmetern, in **Essen** auf 39,5, in **Dortmund** auf 39,2. (Quelle: idr)

Der Flughafen **Dortmund** konnte in den ersten neun Monaten 2012 seine Passagierzahlen steigern. 745000 Fluggäste starteten und landeten in dieser Zeit in Dortmund, das waren 7,9 Prozent mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Das Passagieraufkommen bei Flügen ins Ausland stieg sogar um neun Prozent auf 679000. Daneben konnte nur der Flughafen Düsseldorf ein Passagierplus melden (3,4 Prozent), während die Zahl der Fluggäste in **Köln/Bonn**, Weeze, **Münster/Osnabrück** und Paderborn/Lippstadt sank. Das Passagieraufkommen bei Flügen ins Ausland stieg dabei am Flughafen Dortmund um 9,0 Prozent. (Quelle: idr)

Übrigens ...

... lag die Zahl der mehrfachtatverdächtigen Kinder und Jugendlichen in NRW im Jahr 2011 bei 3700. Diese sechs Prozent der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen begingen knapp 29000 Straftaten, das

ist ein Drittel aller Straftaten dieser Altersgruppe. Um Kindern und Jugendlichen, die kriminell und auffällig geworden sind, frühzeitig zu helfen, hat das Land Nordrhein-Westfalen vor einem Jahr ein neuartiges, bundesweit einmaliges Projekt gestartet. In enger Zusammenarbeit zwischen Polizei, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und dem Jugendamt bekommen gefährdete Kinder und Jugendliche eine individuelle Förderung. Die soll verhindern, dass sie ganz auf die schiefe Bahn geraten und zu Intensivtätern werden. Jetzt kann die Initiative „Kurve kriegen“ mit der Kölner Kultband „Paveier“ auf die Mitwirkung prominenter Mitstreiter setzen. Neben **Köln** ist die Initiative „Kurve kriegen“ auch in **Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Hagen**, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Kreis Wesel gestartet. In allen Modellregionen zusammen nehmen 158 Jungen und 20 Mädchen an verschiedenen pädagogischen Maßnahmen teil. Die Angebote reichen von Nachhilfe über Teilnahme am Musikschulunterricht, Coolness- und Anti-Aggressionstrainings bis hin zur Ernährungsberatung für übergewichtige Kinder.

... zählen das Ruhrgebiet und das Rheinland laut ADAC-Statistik zu den Schwerpunkten im Stauland NRW. Hier stehen Autofahrer am meisten und am längsten. Die A40 – Ost-West-Achse des Ruhrgebiets – liegt sowohl in Sachen Staulänge als auch im Zeitvergleich landesweit auf Platz 3. Im vergangenen Jahr gab es hier insgesamt 15864 Kilometer Stau. Der Verkehr stand 5933 Stunden still. Den ersten Platz in Sachen Staulänge belegt die A3 mit insgesamt 27636 Kilometern. In der Staudauer liegt die A1 mit 8859 Stunden vorn. Auffällig sei zudem der hohe Anteil von Überlastungsstaus – also Störungen durch zu hohes Verkehrsaufkommen. NRW verzeichnet auf seinen Autobahnen mehr als ein Viertel aller in Deutschland gemeldeten Staukilometer (rund 594000). (Quelle: idr)

Hagen und **Mülheim** gehören zu den ersten 16 Kreisen und Städten, in denen Kommunale Integrationszentren eingerichtet werden, um die Integration von Migranten weiter zu verbessern. Aufgabe der im Teilhabe- und Integrationsgesetz vorgesehenen Zentren ist es, das Thema Integration und den gesamten Bildungsbereich in den Kommunen zu verankern. Sie verknüpfen die Strukturen der bestehenden „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA)“ mit den Ansätzen aus dem Landesprogramm „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit – Komm-In NRW“. Kommunale Integrationszentren soll es flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen geben. Die Kosten für das Personal trägt das Land, dafür sind 9,83 Millionen Euro vorgesehen. Infos: www.kommunale-integrationszentren.nrw.de (Quelle: idr)

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 23 kreisfreie und 16 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.